98-84381-17

Pappritz, Anna

Die positiven Aufgaben und strafrechtlichen...

Dresden

1909

98-84381-17
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Pappritz, Anna. Die positiven Aufgaben und strafrechtlichen Forderungen der F¨oderation [microform] , von A. Pappritz und Katharina Scheven. 2. durchgesehene und vermehrte Auflage. Dresden : Katharina Scheven , 1909. [MICROFILM] OCLC: 38212497

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4-2-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 32674

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

No 17

Abolitionistische Flugschriften
Heft 5
Herausgegeben von Katharina Scheven.

Die positiven Aufgaben und strafrechtlichen Forderungen der Föderation

Von A. Pappritz und Katharina Scheven.

Dresden 1909.

Zweite durchgesehene und vermehrte Auflage.

Die Basis aller Sittlichkeit und die Bedingung jedes sozialen Fortschritts ist Gerechtigkeit.

Dieser Grundsatz, dessen Richtigkeit auf jedem Gebiete durch die historische Entwickelung bestätigt wurde, hat auf dem Gebiete der sexuellen Moral noch keine Würdigung und Anerkennung gefunden. Diesem Grundsatz auch in der Sphäre des Geschlechtslebens Geltung zu verschaffen ist das Ziel, auf das die Internationale Abolitionistische Föderation hinwirkt, für das sie strebt und kämpft. So lange es Ausnahmegesetze gibt, die für die Prostitution, also für eine von Mann und Frau begangene Handlung, allein die Frau verantwortlich machen, so lange wird die Basis der „doppelten Moral" erhalten bleiben, so lange wird die Männerwelt im allgemeinen es für berechtigt und natürlich halten, eine Klasse von Frauen zu Parias zu stempeln, sie ihren Begierden dienstbar zu machen und sie einer schmachvollen sexuellen Hörigkeit zu unterwerfen. Das Zugeständnis der sexuellen Verantwortungslosigkeit für den Mann schließt logischer Weise die Bedingung in sich, daß ihm ein gewisser Prozentsatz des weiblichen Geschlechtes geopfert werde, denn ohne diese Voraussetzung zerfiele eben das Zugeständnis einer bedingungslosen, sexuellen Freiheit für den Mann in nichts zusammen.

Die Gründe, warum die Entwickelung diesen Gang genommen, durch welche Verkettung von Umständen sie zu dem Resultat kam, daß man sich schließlich daran gewöhnte, in der „doppelten Moral" ein Naturgesetz zu sehen, diese Gründe sind für den Tieferblickenden, den historisch Gebildeten nicht schwer zu erkennen. Diese Gründe haben einen zwiefachen Ursprung, einen sozialen und einen physiologischen.

Die physische Ueberlegenheit des Mannes brachte es mit sich, daß der Mann das Weib unterjochte, sie zu seinem Eigentum, seiner Sache machte; sie selbst und ihre Kinder waren ihm bedingungslos untergeben, er durfte mit ihnen schalten und walten, wie er wollte; sie verkaufen, verjagen, töten, wie es ihm beliebte. Da in den Zeiten einer primitiven Kultur die Frauenarbeit dem Manne unschätzbare Dienste leistete und eine große Söhneschar zugleich seine Gefolgschaft, und damit seine Macht und seinen Einfluß vermehrte, so strebte der Mann naturgemäß danach, sich einen möglichst großen Besitzstand an Frauen und Kindern anzueignen. Die weibliche Hälfte eines besiegten Stammes wurde nicht getötet, sondern sie wurden zu Sklavinnen, ihre Kinder zu Hörigen des Siegers. Die sogenannten legitimen Gattinnen wagten gegen diese Einrichtung nichts einzuwenden; ja verschiedene Beispiele aus dem alten

Testament zeigen uns, daß kinderlose oder kinderarme Frauen ihren Männern ihre Mägde zuführten, deren Kinder sie dann als ihre eigenen beanspruchten. Mit der Höherentwickelung der Kultur wurde die Erhaltung einer Familie kostspieliger; Frauen und Kinder waren nicht mehr ein zinstragendes, sondern ein fressendes Kapital. Infolgedessen schränkte der Mann seinen „Familienstand" ein, ohne jedoch sein Bedürfnis nach einem schrankenlosen Geschlechtsverkehr, der sich unter den früheren Verhältnissen entwickelt und bis ins abnorme gesteigert hatte, gleichfalls einzuschränken. Im Gegenteil: an Stelle der Sklavinnen, Kebsweiber und Mägde trat immer häufiger die Prostitutierte, und während der Mann gegen die ersteren doch noch gewisse Pflichten des Unterhaltes und Schutzes anerkannte und übte, war die Prostituierte „vogelfrei", und der Allgemeinheit, der Gesellschaft wurden die Lasten, die diese Zustände mit sich brachten, aufgewälzt. So behielt sich der Mann, trotz der allmählichen Entwickelung zur monogamischen Ehe, neben dieser, eine völlige Verantwortungslosigkeit im Geschlechtsverkehr vor. —

Die zweite Wurzel, aus der die Auffassung der „doppelten Moral" entspringt, ist die physiologische Seite der Sache. Weil die Natur die Frau allein mit den Folgen des Geschlechtsverkehrs belastet hat, glaubte der Mann, sich selbst von aller Verantwortlichkeit im außerehelichen Verkehr entbinden zu können; eine Auffassung, die vor dem Forum einer geläuterten Moral selbstverständlich nicht bestehen kann, denn eine unsittliche Handlung wird dadurch nicht sittlicher, weil der Urheber es ermöglicht, sich selbst vor den Folgen zu schützen. Im Gegenteil, die moralische Feigheit, die darin liegt, stempelt die Handlung erst recht zu einer Schuld, zu einer Ehrlosigkeit. Sittlichkeit ist Verantwortlichkeit! Wenn beide Geschlechter die volle Verantwortlichkeit der gemeinsam begangenen Handlung auf sich nehmen, dann kann dieselbe vor dem Richterstuhl der höchsten Moral bestehen, selbst wenn sie vielleicht einem augenblicklich geltenden Sittenkodex zuwiderläuft.

Wir haben aus diesen kurzen Andeutungen gesehen, daß die Auffassung der „doppelten Moral" etwas historisch Gewordenes ist, daß sie in der historischen Entwickelung begründet ist, ja, daß sie gewissermaßen natürlich ist, denn sie beruht auf dem Recht des Stärkeren, auf der Ausbeutung der Schwächeren — einem Gesetz, das wir in der Natur überall walten sehen, und das erst allmählich durch die Zunahme der Kultur, der Aufklärung gemildert und modifiziert wird. Das Recht des Stärkeren hat von Urbeginn die Welt beherrscht — in der „Auslese des Tüchtigsten" treten seine Lichtseiten, in den traurigen Erscheinungen des Krieges, der Sklaverei, der Hörigkeit der Frau seine Nachtseiten zu Tage. Erst im Licht der modernen Wissenschaft haben wir gelernt dies Gesetz richtig zu beurteilen, haben wir gelernt, die Entwicklungskeime, die in ihm ruhen, zu fördern und zur Entfaltung zu bringen, während wir bemüht sind, seine Schattenseiten, die Zersetzungskeime, zu bekämpfen und zu beseitigen. Das Recht des Stärkeren hatte die „doppelte Moral" auf allen Lebensgebieten gezeitigt und wir begegnen ihr, wenn auch im Absterben begriffen, noch heute, im Verhältnis zwischen Herren und Untergebenen, zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, zwischen Arm und Reich, zwischen Mann und Weib. Auf

allen Lebensgebieten aber ist die soziale Entwickelung bemüht, diese „doppelte Moral" zu bekämpfen und an ihre Stelle die Gerechtigkeit und Gleichberechtigung zu setzen. Der Arbeiter strebt danach, dem Arbeitgeber als gleichberechtigter Kontrahent gegenüberzutreten; die Privilegien des Adels und ähnliche Klassen- und Sonderrechte sind im Verschwinden begriffen; selbst das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern hat sich gewandelt zu freieren und edleren Formen — nur im Geschlechtsleben ist kaum eine Aenderung bemerkbar. Hier steht noch immer die „doppelte Moral", d. h. die Ausbeutung des Schwächeren, in voller Blüte und wird von Millionen Menschen wie ein Palladium der Sittlichkeit verteidigt, während doch gerade auf diesem Gebiete die doppelte Moral Schäden gezeitigt hat, wie sie verhängnisvoller und gefährlicher garnicht zu denken sind. Darum hat es sich die Internationale Föderation zur Aufgabe gestellt, auch auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen, die doppelte Moral zu bekämpfen, und an die Stelle, des Rechtes des Stärkeren auf Ausbeutung des Schwächeren gleiches Recht und gleiches Gesetz für Mann und Weib zu setzen.

Wenn es uns gelänge, einen Umschwung der sittlichen Anschauung herbeizuführen, die bis tief in die vorhistorische Zeit zurückreichenden Vorurteile, die zu einem Dogma erhoben wurden, zu zertrümmern, so würde die Föderation damit eine Kulturmission erfüllen, die sich in ihren Konsequenzen der Reformation, der französischen Revolution und der Abschaffung der Sklaverei zur Seite stellen ließe; ja dieser Kulturfortschritt würde erst der wahren christlichen Ethik, die auf Liebe und Gleichberechtigung beruht, zum Siege verhelfen.

Der Vorwurf, der so häufig gegen die Föderation erhoben wird: „sie wolle nur einreißen, nicht aufbauen, nur zertrümmern, nichts neues schaffen", würde demnach — selbst wenn er berechtigt wäre — kein Vorwurf sein, denn es wäre genug der Arbeit und des Schweißes der Edlen wert, veraltete Mauern einzureißen, damit Licht und Luft einströmen und verderbliche Miasmen getötet werden.

Aber die Föderation begnügt sich keineswegs mit dem nur „negativen" Ziele, sondern sie hat von jeher ganz bestimmte positive Forderungen aufgestellt.

A. Prophylaktische Maßregeln:

Jugenderziehung und Jugendfürsorge.

I. Die Föderation hat von jeher die Notwendigkeit einer besseren Jugendfürsorge und Jugenderziehung betont. Wohl haben wir in Preußen und einigen anderen deutschen Staaten das „Fürsorgeerziehungsgesetz", aber wir alle wissen, daß es nur in der Hälfte der Fälle, wo es not tut, angewendet wird, daß seine Anwendung vielfach zu spät eintritt, und daß es an geeigneten Anstalten und Familien fehlt, um die Kinder unterzubringen. Immerhin hat das Gesetz bereits viel Gutes gestiftet und könnte, wenn es erweitert und ausgebaut würde, wenn die geeigneten Pflegekräfte und Anstalten in genügender Zahl vorhanden wären, zu einem Segen für unser Volk werden. Jedoch setzt das Gesetz nur da ein, wo es sich um ganz erhebliche Mißstände handelt, während man

zugeben muß, daß nicht nur die im Sinne des Gesetzes „gefährdete" Jugend der Fürsorge-Erziehung bedarf, sondern daß überhaupt die gesamte junge Generation der arbeitenden Bevölkerung als „gefährdet" zu betrachten ist. Die Eltern haben weder die Zeit, noch die Mittel, in vielen Fällen auch nicht die Bildung, um ihren Kindern die Erziehung zu geben, die ihnen einen sittlichen Halt fürs Leben verleihen kann. Die Föderation tritt darum ein für Gründung von Kindergärten in ausreichender Anzahl in Stadt und Land, in denen jedes vorschulpflichtige Kind eine in hygienischer und pädagogischer Hinsicht mustergültige Ueberwachung und liebevolle Pflege findet. Keinen Drill, keine Schematisierung, sondern freie Entfaltung der vorhandenen Anlagen unter liebe- und verständnisvoller Leitung. Ferner befürworten wir den obligatorischen Kinderhort neben der Volksschule, der die schulpflichtigen Kinder vereinigt, nicht nur zu gemeinsamer Arbeit, sondern auch zu Spiel, Turnen, Schwimmen, Wanderungen, Botanisieren, Chorgesang usw. An die Volksschule müßte sich dann die obligatorische Fortbildungsschule für beide Geschlechter anschließen. Auch hier müßte, neben der eigentlichen beruflichen Ausbildung, die Körperpflege und die Pflege einer edlen Geselligkeit des Kunstsinnes und Sportes einen breiten Raum einnehmen. Vor allem aber müßte die Jugend in taktvoller Weise über die sexuellen Dinge aufgeklärt und vor den Gefahren der Unsittlichkeit gewarnt werden.

Wenn die Jugend in dieser Art erzogen wird, so würde die Anwendung des Zwangserziehungsgesetzes bald zu einer Ausnahmemaßregel werden. Das Fürsorge-Erziehungsgesetz ist ein Notstandsgesetz; heben wir diesen allgemeinen erzieherischen und sittlichen Notstand unter dem unsere Jugend verkümmert, und die Anwendung des Gesetzes kann sich auf die Fälle beschränken, in denen es sich um eine „anormale Veranlagung" handelt. Es gibt tatsächlich eine große Anzahl von minderwertigen, erblich belasteten Individuen, die niemals die geistige und sittliche Reife der Selbständigkeit und Selbstverantwortung erlangen. Pastor Isermeyer, der langjährige Leiter des „Frauenheim" bei Hildesheim nennt solche unglückliche Wesen „geborene Anstaltsmenschen", Lombroso nennt sie „geborene Prostituierte." Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Bezeichnung Isermeyer's die Richtige, die unserm modernen Empfinden entsprechende ist, während Lombroso's Auffassung an die barbarischen Anschauungen des dunkelsten Mittelalters erinnert. Ebenso wie wir Anstalten für körperliche Krüppel errichten, so müßten wir auch solche für geistige und sittliche Krüppel haben; nicht Rettungshäuser, in denen diese sittlich minderwertigen erst Aufnahme finden, nachdem sie unsägliches Unglück über sich und andere gebracht haben, sondern in denen sie schon als Kinder untergebracht werden, eine ihren Fähigkeiten und Anlagen entsprechende Ausbildung und später Beschäftigung finden, falls es nicht gelingt, sie zu wirklich selbständigen, erwerbstätigen und verantwortlichen Menschen zu erziehen. Die Auffassung Lombroso's, diese Unglücklichen als „geborene Prostituierte" anzusehen, die für das schmachvolle Gewerbe der Unzucht prädestiniert sind, und deren sexuelle Ausbeutung darum erlaubt und natürlich sei, diese Auffassung kann garnicht energisch genug als grausam und unmoralisch bekämpft werden. Sie schlägt jeder Humanität, Sittlichkeit

und Religion ins Gesicht. Mit demselben Recht könnte man ja auch die körperlichen Krüppel zu einer Bettlergilde stempeln und sie der Ausbeutung irgend eines Unternehmers preisgeben. Nichts charakterisiert m. E. die doppelte Moral schärfer und schlagender, als die Auffassung Lombroso's und seiner Anhänger, daß die Lasterhaftigkeit und moral insanity pathologisch belasteter Frauen eine Einrichtung der Natur sei, zur Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse des Mannes. Nein, diese pathologische Veranlagung ist ebensowenig „natürlich", wie die Prostitution, sondern sie ist — gleich ihr — ein Produkt der sozialen Verhältnisse, denn diese geistig und sittlich minderwertigen sind meist Nachkommen von Alkoholikern und Syphilitikern — sie sind die Opfer der sozialen Not.

Die Jugendgerichtshöfe, mit deren Einführung man jetzt auch in Deutschland langsam beginnt und für welche die deutschen Zweigvereine der Föderation seit Jahren eine lebhafte Propaganda gemacht haben, könnten auch ihrerseits dazu beitragen, junge Mädchen, die auf die schiefe Ebene geraten sind, auf den rechten Weg zurückzuführen. Dazu müßten die Jugendgerichte nach der Richtung ausgebaut werden, daß das System der Bewährungsfrist eingeführt würde, mit weiblichen Pflegern und Schöffen; auch müßte in der größten Mehrzahl der Fälle ein weiblicher Psychiater zu Rate gezogen werden. Die kurzen Haft- und Gefängnisstrafen sollten prinzipiell vermieden werden; es muß das sittliche Gefühl jedes jungen Mädchens abstumpfen und verwirren, wenn es für eine Tat bestraft wird, die für den Mann straflos bleibt, selbst wenn er der Verführer und Verführer war. Darum muß in diesen Fällen die Erziehung an Stelle der Strafe treten.

II. Arbeiterinnenschutz und Organisation.

Doch nicht nur erblich belastete, geistig und sittlich minderwertige Personen fallen der Prostitution anheim, sondern auch Tausende von normalen, gesunden Frauen werden durch schlechte Erwerbsverhältnisse, Unwissenheit, Leichtsinn und Verführung dem Laster in die Arme getrieben. Darum gilt es auch an diesem Punkt den Hebel der Reformen anzusetzen. Zwar wäre durch eine Jugenderziehung, wie sie oben skizziert wurde, schon erheblich viel gebessert, besonders wenn — durch Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, — die Mädchen nicht mehr mit 14, sondern erst mit 16 Jahren und dann erheblich besser als bisher vorgebildet, an Charakter gereift und gefestigt ins Leben treten würden. Aber mit der besseren Erziehung allein, ist, wie gesagt, die Reihe der prophylaktischen Maßregeln noch nicht erschöpft. Diese erstrecken sich vielmehr auf das Erwerbsleben der Frau. Darum ist die Föderation von jeher lebhaft für ein freies Vereins- und Versammlungsrecht eingetreten, sie tritt ferner ein für die Organisation der Arbeiterinnen, um diesen einen auskömmlichen Lohn zu gewährleisten, ihr ganzes Lebensniveau zu heben, sie zu dem Gefühl der Menschenwürde zu erziehen, sie mit den zu ihren Gunsten erlassenen Schutzbestimmungen bekannt zu machen und sie zu befähigen, für Durchführung und Verbesserung derselben einzutreten; in erster Linie für eine Verkürzung der Arbeitszeit (8 Stundentag), Verbot der Nachtarbeit und ausreichenden Wöchnerinnenschutz. Ferner fordern wir Ausdehnung

der Schutzgesetze auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, auf die in der Hausindustrie beschäftigten, auf die häuslichen Dienstboten. Zur Durchführung der Schutzgesetze befürworten wir Anstellung von weiblichen Fabrikinspektoren in ausreichender Zahl und mit denselben Befugnissen, wie ihre männlichen Kollegen; Zulassung der Frauen zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, zu den Arbeitskammern und zu den Schöffengerichten.

Neben diesen gesetzlichen Maßregeln bleibt der sozialen Wohlfahrtspflege ein weites Feld der Tätigkeit. Wir sehen in der Gründung von Wöchnerinnenheimen und Säuglingsasylen, von Ledigenheimen, Arbeiterinnenklubs, in der Einführung von Volksunterhaltungsabenden, in der Errichtung von alkoholfreien Wirtschaften usw. nicht zu unterschätzende Mittel im Kampfe gegen die Prostitution.

III. Wohnungsreform.

Die Reformen auf dem Gebiete der Erziehung und des Erwerbslebens würden jedoch nicht genügen, wenn sie nicht Hand in Hand gehen mit einer durchgreifenden Wohnungsreform, die u. E. nur auf dem Wege eines Reichsgesetzes herbeizuführen ist, denn die Wohnungsverhältnisse des Proletariats sind in den meisten Fällen so beschaffen, daß sie eine Erziehung zur Schamhaftigkeit und ein sittliches Leben zur Unmöglichkeit machen. Das Wohnungsgesetz müßte vor allem das Aufnehmen von Schlafleuten in die von der Familie bewohnten Räume verbieten und auch innerhalb der Familie eine Trennung der Schlafräume der Eheleute und der erwachsenen Kinder vorsehen. Die Aufsichtsbeamten müßten das Recht und die Pflicht haben, auf Entfernung derjenigen Personen zu dringen, die durch unsittliches und anstößiges Verhalten der Nachbarschaft lästig werden und Ärgernis erregen. Mit besonderer Gewissenhaftigkeit und Strenge müßte diese Verordnung gehandhabt werden, wenn sich diese Personen in Wohnungen, resp. Häusern aufhalten, in denen heranwachsende Kinder wohnen. Selbstverständlich müßte sich diese Maßregel auf Männer und Frauen erstrecken.

Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit nur in aller Kürze, daß wir der Ansicht sind, daß auch ein solches Gesetz nur dann die wünschenswerte Wirkung ausüben kann, wenn seine Durchführung weiblichen Aufsichtsbeamten anvertraut wird, und zwar müßte diese Aufsicht ausgeführt werden von gebildeten Gewerbe-Inspektorinnen, in Verbindung mit der erstrebten Ausdehnung der Schutzgesetze auf die Hausindustrie und in Verbindung mit der Kontrolle über die gewerbsmäßige Kinderarbeit.

B. Sanitäre Maßregeln.

Die Föderation hat von jeher betont, daß das beste Mittel zur Einschränkung der Geschlechtskrankheiten im Kampfe gegen die Prostitution liege; denn die Quelle der Geschlechtskrankheiten ist einzig und allein die Prostitution; gelingt es, diese auf ein Minimum zu reduzieren, so wird auch ihre Folgeerscheinung, die venerische Seuche, verschwinden. Wir müssen aber damit rechnen, daß die Erreichung dieses Zieles noch in weiter Ferne liegt; darum ist die Föderation, von jeher den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragend, sehr energisch für die Bekämpfung der Venerie durch eine Reihe praktischer, hygienischer Maßnahmen eingetreten. Die Föderation forderte bereits auf ihrem ersten internationalen Kongreß in Genf, im Jahre 1877: Errichtung von Abteilungen für Venerische in allen Krankenhäusern; obligatorische Aufnahme dieser Patienten; humane, und soweit dies notwendig, unentgeltliche Behandlung derselben. Im Anschluß daran fordern wir die Gründung von Ambulatorien und Polikliniken, von Erholungsstätten, die Verabreichung unentgeltlicher Medikamente, die Anstellung von Spezialisten. — Es wird vielfach behauptet, daß die erkrankten Frauen sich nicht freiwillig behandeln lassen würden, daß sie ihr Leiden verheimlichen und verschleppen würden. Wir teilen diese Befürchtung nicht, die sicherlich nur auf den Erfahrungen basiert, die man mit dem heutigen System gemacht hat, wo derartige Krankenhäuser einen gefängnisartigen Charakter tragen und die unglücklichen Patientinnen vielfach drakonischen Ausnahmegesetzen unterworfen sind.

Professor Santoliquido aus Italien betonte bereits auf dem Brüsseler Kongreß im Jahre 1902, daß seit Einschränkung der Reglementierung in Italien, die Zahl der venerischen Frauen, die sich freiwillig in Hospitälern behandeln ließen, auf jährlich 20 000 gestiegen sei, während in Preußen im Jahre 1899 im ganzen 13 971 geschechtskranke Frauen in Krankenhäusern behandelt wurden. Und doch sind in Italien die diesbezüglichen Einrichtungen keineswegs so, wie wir sie erstreben.

Sicherlich hält heute die Angst vor der Kontrolle, vor der rigorosen Behandlung, vor der Schande, die Frauen ab, sich freiwillig behandeln zu lassen. Wir erstreben deshalb Krankenhausabteilungen für venerische Patientinnen unter Leitung von weiblichen Aerzten, verbunden mit einer erzieherischen Beeinflussung und Anleitung zur Arbeit, was bei dem Charakter dieser Krankheit nicht nur durchführbar, sondern direkt notwendig ist. An der Spitze derartiger Anstalten müßte also nicht nur ein weiblicher Arzt stehen, sondern auch eine pädagogisch gebildete Frau, die Hand in Hand miteinander arbeiten. Die Patientinnen müßten, nach Entlassung aus dem eigentlichen Krankenhaus, einem Genesungsheim überwiesen werden, das zugleich den Charakter einer Erziehungs- und Fortbildungsanstalt trägt, das mit einem Arbeitsnachweis verbunden ist und die Pfleglinge erst dann entläßt, wenn sie körperlich gesund und leistungsfähig, geistig und sittlich gekräftigt in geordnete Erwerbsverhältnisse überführt werden können. Bei der Behandlung derartiger Patientinnen dürfen die Aerzte und Pflegerinnen nie außer acht lassen, daß sie nicht nur den physisch Kranken zu heilen haben, sondern auch einen erzieherischen Einfluß ausüben müssen. Es ist wiederholt von Aerzten und Pflegerinnen, die sich dieser sozialen Mission bewußt waren, versichert worden, daß gerade diese Kranken ihnen mit der rührendsten Liebe, mit Gehorsam und Dienstwilligkeit für ihr Mühen gedankt haben. Der Verdacht ist demnach wohl nicht unbegründet, wenn man es einem Mangel an pädagogischem Talent und sozialem Verständnis zuschreibt, daß in derartigen Anstalten öfters Revolten ausbrechen und das Pflegepersonal über Unbotmäßigkeit klagt.

Bei den oben skizzierten Maßregeln habe ich in erster Linie an jugendliche Individuen gedacht. Anders muß die Behandlung natürlich bei reifen, selbständigen Männern und Frauen sein. Hier ist u. E. in erster Linie die Krankenversicherung berufen, Wandel zu schaffen. Der Berliner Zweigverein der Föderation ist darum s. Z. auch durch Petitionen und Agitationen für die Aufhebung derjenigen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes eingetreten, welche die Geschlechtskranken von der Wohltat der Unterstützung ausschlossen. Seine Bemühungen sind bekanntlich nicht ohne Erfolg geblieben; bei Gelegenheit der Revision des Krankenversicherungsgesetzes im Winter 1903 sind diese Paragraphen gefallen. Doch damit nicht genug, die Krankenversicherung müßte auf alle Staatsangehörigen, die ein Einkommen von weniger als 3000 Mk. haben, ausgedehnt werden und die Krankenkontrolle dahin ausgebaut, daß sie das Recht hat, diejenigen Kranken, die eine Gefahr für ihre Angehörigen oder für die Allgemeinheit darstellen, oder die im eigenen Heim nicht die nötige Pflege finden, in ein Krankenhaus zu bringen. Wir dürfen in dieser Maßregel keinen unberechtigten Eingriff in die persönliche Freiheit sehen, oder sie mit irgend einer Polizeikontrolle auf eine Stufe stellen, denn wir müssen bedenken, daß die Krankenkontrolleure Männer und Frauen, die Vertrauenspersonen ihrer Berufsgenossen sind, die sie selbst wählten, die sie wieder absetzen können. Wir müssen bedenken, daß diese Maßregel in keiner Weise ein Ausnahmegesetz darstellt, denn sie trifft ebenso den Mann, wie die Frau, ebenso den Schwindsüchtigen, den Rheumatismuskranken, den Krebsleidenden, wie den Venerischen. Diese Maßregel stellt keinen draconischen Zwang, sondern eine Wohltat dar, immer vorausgesetzt, daß die Krankenhäuser den modernen sozialen Ansprüchen entsprechend eingerichtet sind. Möchte es deren bald in genügender Anzahl, für beide Geschlechter, für alle Berufsklassen, in ganz Deutschland verstreut, geben, und wir werden in der Ueberwindung der venerischen Seuche bald einen merklichen Fortschritt konstatieren können.

C. Gesetzliche Maßregeln.

Es ist eine Verkennung der Ziele der Föderation, wenn behauptet wird, die Föderation verlange nur die Aufhebung der Reglementierung (Aufhebung des § 361 Absatz 6) und stehe im übrigen auf dem Standpunkt, die Polizei solle den Auswüchsen der Unsittlichkeit gegenüber die Hände in den Schoß legen. Dies ist nicht der Fall. Dieser Vorwurf wird in erster Linie widerlegt durch unsere Statuten, die eine strenge Bestrafung aller Sittlichkeitsdelikte fordern. Wir fordern aber noch mehr, nämlich: eine Reform der Sittenpolizei. Heute hat die Polizei die Pflicht, die Unsittlichkeit zu regeln und die Prostitution zu tanieren. Wir aber fordern von der Sittenpolizei, daß sie für Wahrung des öffentlichen Anstandes auf Straßen, in öffentlichen Lokalen ꝛc. Sorge trägt. Sie hat die Pflicht, ehrbare Männer und Frauen, vor allem aber die Jugend, vor der öffentlichen Aufreizung zur Unsittlichkeit zu schützen, schamlose Schaustellungen und Darstellungen (sei es in Theatern, Tingeltangeln oder Schaufenstern) zu unterdrücken, die

Schließung der Lokale, die dem § 33 der Gewerbeordnung zuwiderlaufen, anzuordnen. — Es beruht auf Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, wenn man fürchtet, daß mit Aufhebung der Reglementierung die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit Schaden leiden, die traurigen Zustände sich in dieser Hinsicht verschlimmern würden. Wir erhoffen gerade das Gegenteil. Heute bewirkt die Sittenkontrolle kaum eine Einschränkung der öffentlichen Unsittlichkeit, die sich in allen Großstädten in einer so schamlosen Art und Weise breit macht, daß sie zu einem Hohn auf christliche Kultur und Sitte geworden ist. Gerade weil die Polizei, infolge der Reglementierung, die Unsittlichkeit unter gewissen Kautelen dulden muß, gerade darum sind ihr die Hände gebunden, die Auswüchse der Unsittlichkeit in wirksamer Weise zu bekämpfen. Es liegt ihr mehr daran, sie in gewisse Bahnen zu lenken, sie in gewissen Straßen und Lokalen zu konzentrieren, als ihr durch energische Maßregeln den Boden zu entziehen. Und doch würde dies möglich sein, wenn die Polizei alle die Lokale schlösse, die durch bunte Laternen und schamlose Reklame die Jugend anlockt und die, wie die Polizei nur zu gut weiß, nichts anderes sind, als Stätten der Unzucht. Allerdings wird es der Polizei wohl nie und nimmer gelingen, das Laster ganz aus der Welt zu schaffen, aber sie würde sich ein großes Verdienst um die Sittlichkeit erwerben, wenn es ihr gelänge, die öffentliche Anreizung und Anpreisung zur Unsittlichkeit zu unterdrücken, denn erst durch diese, d. h. durch die Verführung, wird ein großer Teil der Jugend beiderlei Geschlechtes dem Laster zugeführt. Verschließt man die Quelle dieser öffentlichen Verführung, so wird der Prostitution ein großes Stück an Nährboden, auf dem sie bisher ungestört wucherte, entzogen. Außerdem ist dies eine Aufgabe, der die Polizei gewachsen sein würde, eine Aufgabe, die ihr dann mit Recht den Namen Sittenpolizei eintragen würde, einen Ehrennamen, während heute auf dieser Institution ein nicht unberechtigtes Odium lastet, für das natürlich nicht die einzelnen ausführenden Organe, sondern hauptsächlich das System verantwortlich zu machen ist.

Es ist also, ich wiederhole es, durchaus falsch, wenn man behauptet, die Föderation befürworte in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit das Prinzip des laissez-faire — laissez-aller. Ebenso wie wir der Polizei das Recht zuerkennen, demjenigen ein Strafmandat zuzuschicken, der andere dadurch gefährdet, daß er Gegenstände zum Fenster hinauswirft, zu schnell fährt, abends ohne Laterne radelt, oder durch Trunkenheit, durch ruhestörenden Lärm ꝛc. Aufsehen erregt, ebenso erkennen wir ihr das Recht des Einschreitens gegen solche Personen beiderlei Geschlechtes zu, die den öffentlichen Anstand verletzen, zur Unzucht aufreizen usw. Nur verlangen wir, daß diesen Bestimmungen Mann und Frau in gleicher Weise unterworfen werden.

Der deutsche Zweig der Föderation hat eine ganze Reihe von Vorschlägen zur bevorstehenden Reform des Strafgesetzbuches ausgearbeitet, die er der zum Zwecke der Vorbereitung eingesetzten Kommission, wie dem Reichsjustizamt unterbreitet hat. Wir lassen diese Reformvorschläge im Wortlaut folgen.

Alle diese gesetzlichen Reformen müssen Hand in Hand gehen mit einer Reform des Polizei- und Gefängniswesens. Wir fordern deshalb Anstellung von Polizeimatronen, der alle arretierten Frauen sofort zugeführt werden müssen; ferner Anstellung von Leiterinnen und pädagogisch gebildeten Lehrkräften an allen Frauengefängnissen. Ein Zusammenwirken dieser Anstalten mit den Vereinen zur Fürsorge für Strafentlassene, mit den Arbeitsnachweisen ꝛc. müßte für das weitere Fortkommen der Bestraften Sorge tragen.

Doch nicht nur als Polizeimatronen und Gefängnisbeamtinnen wollen wir Frauen sehen, sondern auch als Schöffen, Richter und Gesetzgeber, denn wir sind überzeugt, daß die wahrhaft gerechte Bewertung beider Geschlechter erst dann Platz greifen wird, wenn auch die Frau in der Rechtspflege ihrem maßgebenden Einfluß Geltung verschaffen kann, denn auch hier ist das Hauptgewicht auf eine Aenderung in der Auffassung, in der Gesinnung zu legen. An Stelle des Begriffs der Strafe, der Vergeltung soll der Begriff der Fürsorge, der Rettung, der Erziehung treten.

Besonders verhängnisvoll aber ist es, daß in der Beurteilung von Sittlichkeitsdelikten vielfach mit zweierlei Maß gemessen wird. Während das Mädchen als „bescholten“ gilt, das sich außerhalb der Ehe einem Manne hingegeben hat, werden dem Manne nur zu häufig, selbst bei schweren Sittlichkeitsvergehen „mildernde Umstände“ zugebilligt.

So kommen wir am Schluß zum Ausgangspunkt unseres Gedankens zurück: daß die Föderation bestrebt ist, eine sittliche Höherentwickelung anzubahnen, die auf einer Wandlung unserer sittlichen Anschauung basiert, und die geleitet werden muß von dem Gefühl der **Gerechtigkeit.**

Forderungen des Deutschen Zweiges der Internationalen Abolitionistischen Föderation zur Strafgesetzreform.

Das persönliche Wohl unserer Angehörigen, das kräftige, fröhliche Gedeihen der Jugend unseres Volkes liegt uns Frauen besonders am Herzen. Sitten, welche die heranwachsende Jugend in ihrer gesunden Entwickelung und das Familienleben bedrohen, welche die Unverantwortlichkeit des Mannes in seinen außerehelichen Beziehungen begünstigen, betrachten wir als schwere Gefahr für unser Volk. Die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches entsprechen nicht genügend dieser unserer Auffassung. Wir fragen uns, ob es richtig und weise ist, Eigentumsvergehen mit geradezu drakonischer Strenge zu bestrafen, während die unerfahrene Jugend unseres Volkes im Entwicklungsalter, wo sinnliche Regungen halb unbewußt erwachen, fast schutzlos den Verderbern preisgegeben bleibt, die weibliche Ehre vielfach straflos verletzt werden darf? Mußte nicht im Volke die irrige Auffassung entstehen, Angriffe auf die Sittlichkeit Jugendlicher, auf die weibliche Ehre seien nur belanglose Uebertretungen einer landläufigen Moral und nicht schwere Verletzungen hoher Rechtsgüter? Und doch ziehen gerade sittliche Verirrungen oft furchtbare Folgen von weittragender (auch wirtschaftlicher, nicht nur ethischer) Bedeutung nach sich. Man bedenke nur, wie oft ein einziger schwacher Augenblick die Lebensaussichten eines Mädchens gänzlich vernichtet, wie ein sittlich verderbtes Kind zu einer Quelle der Verführung für seine Umgebung in Schule und Haus werden kann, und welche Unsumme von Elend aus so früher sittlicher Verderbnis entstehen muß. Aus sittlich verderbten Kindern werden meist zuchtlose Menschen, unverbesserliche Prostituierte. Wenn aber die Sittenlosigkeit der Jugend überhand nimmt, so ist das ganze Volk gefährdet. Seine Lebensquellen werden vergiftet, sein Idealismus erlahmt und ein kraftloses, versenchtes, untüchtiges Geschlecht wächst heran, das im Wettkampf der Nationen um die Güter der Kultur seinen Platz nicht behaupten kann. Einem solchen Niedergange unseres Volkes mit allen zulässigen Mitteln vorzubeugen, erachten wir als unsere heiligste und unabweisliche Pflicht.

Auf Grund reiflicher Erwägungen und Vergleichung unseres Strafgesetzbuches mit den neueren Gesetzgebungen anderer Länder beantragen wir:

1. Ergänzung des § 174, 1

durch Einfügung der Bezeichnungen: Eltern, Groß-, Stiefeltern, Enkeln.

§ 174, 1 lautet:

Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden bestraft:

1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- u. Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Wir beantragen folgende Fassung:

Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden bestraft:

1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Eltern-, Groß-, Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern bezw. Enkeln, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Begründung:

Es ist leider eine unbestreitbare Tatsache, daß unter den Verirrungen des Sexuallebens, welche unter dem Druck ungesunder sozialer Verhältnisse zumal bei dem großstädtischen Proletariat zu beklagen sind, auch sexuelle Vergehen von Eltern oder Großeltern an ihren eigenen leiblichen Nachkommen beobachtet werden. Diese Vergehen können heute nur in seltenen Fällen vom Strafgesetz erfaßt werden, da der § 173 nur den Beischlaf unter Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie als Blutschande bestraft. Unzüchtige, beischlafähnliche Handlungen, wie sie leider bei den traurigen Wohnungsverhältnissen und Schlafgelegenheiten der unbemittelten Schichten von gewissenlosen Vätern an ihren heranwachsenden Töchtern manchmal Jahre hindurch verübt werden, müssen nach heutigem Gesetz straflos bleiben. Die furchtbar entsittlichende Wirkung derartiger Gewohnheiten auf ein der Pubertät entgegenreifendes oder bereits entwickeltes Mädchen, die gefährliche Reizung der Sexualsphäre, die Abtötung des natürlichen Schamgefühls stempeln ein solches unglückliches Kind zum sicheren Opfer der Prostitution.

In Anbetracht der Widernatürlichkeit und kulturellen Gefahr gerade dieses die Heiligkeit der Familienbande schändenden Verbrechens müssen wir fordern, daß die im § 174,1 vom Gesetzgeber offen gelassene Lücke ausgefüllt werde.

2. Neuschaffung einer Schutzbestimmung gegen Ausbeutung

der wirtschaftlichen Abhängigkeit des weiblichen Geschlechts zu unsittlichen Zwecken als § 174, 4.

Wir schlagen folgende Fassung vor:

Arbeitgeber, Vorgesetzte, Dienstherren und deren Vertreter, welche unter Mißbrauch des Arbeitsverhältnisses, insbesondere durch Androhung oder Verhängung von Arbeitsentlassung, von Lohnverkürzung oder von anderen mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Nachteilen oder durch Gewährung von Arbeit, durch Lohnerhöhung oder durch andere aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Vorteilen ihre Untergebenen zur Duldung oder Verübung unzüchtiger Handlungen verleiten, werden mit Gefängnis bestraft.

Begründung:

Die Tatsache, daß bereits eine nach Millionen sich beziffernde und stetig zunehmende Zahl jugendlicher Mädchen und Frauen ins Erwerbsleben hinausgedrängt ist, wo sie bei dem Tiefstand der öffentlichen Sittlichkeit und den laxen Moralbegriffen des Durchschnittsmannes schweren sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, hatte s. Z. zu der in der Lex Heinze erhobenen Forderung eines speziellen Schutzes der weiblichen Arbeitnehmer gegen ihren Arbeitgeber geführt.

Die Einwände, durch welche die Regierung diesen Paragraphen zu Falle brachte, und welche sie möglicherweise wieder gegen eine derartige Vorlage geltend machen wird, müssen daher zuerst untersucht und gegen die Gründe abgewogen werden, welche in Anbetracht der veränderten sozialen Verhältnisse für einen intensiveren Schutz der Geschlechtsehre der in abhängigen Verhältnissen arbeitenden Frau sprechen.

Diese Einwände waren die folgenden:

Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer sei:

1. ein zu wechselndes und schwankendes, um ein Gesetz darauf zu gründen,
2. könnte es zu Denunziationen und Erpressungen führen und würde dadurch den sozialen Frieden stören,
3. trage es den Charakter eines Ausnahmegesetzes, da es gegen einen besonderen Stand gerichtet sei,
4. treffe es eine Reihe sittlicher Mißstände nicht, wie die Ausbeutung im Agenturen-Stellenvermittelungs- und Vermietungswesen, sowie den bei Geldverleihung und Darlehnsgesuchen beständig vorkommenden Mißbrauch der abhängigen Lage der Betreffenden.

Der 1. Grund ist schon wenig stichhaltig.

Unter den Paragraph werden eben selbstverständlich nur diejenigen Fälle fallen, wo ein wirkliches Verhältnis von Arbeitgeber und -nehmer besteht. Die Feststellung dürfte keinerlei Schwierigkeiten ergeben.

Der 2. Grund wird sehr vielen neuen Gesetzesvorlagen gegenüber geltend gemacht. Er wird jetzt in Holland und Frankreich, wo man die gesetzliche Alimentationspflicht des unehelichen Vaters zu fordern beginnt, für Beibehaltung des berüchtigten Paragraphen „La recherche de la paternité est interdite" ins Feld geführt. Es wird die Aufgabe einer individualisierenden und psychologisch analisierenden Rechtsprechung sein, diese Schwierigkeiten zu überwinden, die u. E. auf diesem Gebiet nicht schlimmer als auf anderen angrenzenden Gebieten sind.

Was den 3. Grund anbetrifft, so muß gegen denselben eingewendet werden, daß der Gesetzgeber nicht davor zurückgeschreckt ist, Geistliche, Lehrer, Erzieher und Vormünder, Beamte und Aerzte in Bezug auf sexuelle Verfehlungen gegen ihre Schüler, Zöglinge und Anvertrauten unter ein strenges Ausnahmegesetz zu stellen. (§ 174 St.G.B.)

Auch der Arbeitgeber nimmt seinen Angestellten gegenüber eine autoritative Stellung ein, kraft welcher er einen großen moralischen und wirtschaftlichen Druck auf seine Untergebenen ausübt, und welche ihm deshalb besondere sittliche Pflichten gegen dieselben auferlegt. Verletzt er diese, so macht er sich nicht nur eines persönlichen, sondern eines sozialen

Vergehens schuldig, da seine Tat geeignet ist, die Grundlagen der Gesellschaft zu erschüttern, indem sie das Vertrauen der lohnarbeitenden Schichten zu dem Stande der Arbeitgeber untergräbt, ein schreiendes Mißverhältnis zwischen sozialer Macht und sittlicher Würde offenbart und im Bereich ihrer Einflußsphäre als ein schlechtes Vorbild äußerst demoralisierend wirkt.

Was den 4. Grund anbetrifft, so ist er leicht aus der Welt zu schaffen, indem man dem Paragraphen eine allgemeine Fassung gibt, welche derartige Delikte mit zu treffen vermag, oder indem man einen besonderen Paragraphen für diese nicht auf der gleichen Basis beruhenden, und darum sittlich und rechtlich anders zu wertenden Handlungen schafft. Eine allgemeinere Fassung würde aber den Vorteil haben, daß man den Stand der Arbeitgeber und Dienstherren nicht besonders hervorzuheben genötigt wäre.

Die Gründe, welche unseres Erachtens für die Einführung eines besonderen Paragraphen gegen sittliche Verfehlungen von Arbeitgebern und Vorgesetzten sprechen, sind die folgenden:

Die heutige Rechtslage der erwerbenden Frau in Bezug auf den Schutz ihrer Sexualehre ist eine äußerst unbefriedigende. Das Gesetz trifft unsittliche Zumutungen oder Handlungen des Arbeitgebers gegenüber seinem weiblichen Personal nur als Beleidigung, und dabei ist es noch jedesmal dem Richter überlassen, ob er das Moment der Beleidigung als erwiesen gelten lassen will (§ 185). Wenn z. B. ein junges Mädchen nach derartigen Vorkommnissen nicht sofort das Geschäft verläßt, sondern zuerst versucht, allein mit dem Manne fertig zu werden und ruhig weiter arbeitet, um seine Stelle nicht zu verlieren, so ist es vorgekommen, daß es mit einer Klage abgewiesen wurde, mit der Begründung, es habe die Beleidigung nicht als solche empfunden; ebenso wenn es z. B. ein Liebesverhältnis mit einem gleichgestellten jungen Manne hat. Ein solches Mädchen kann man nicht beleidigen.

In allgemeinen dringt sehr wenig von den unsittlichen Zumutungen der Chefs und Dienstherren und der sexuellen Ausbeutung der weiblichen Angestellten, Arbeiterinnen und Dienstmädchen in die Oeffentlichkeit.

Deshalb darf man sich aber doch nicht darüber täuschen, daß die Zahl dieser Fälle eine sehr große ist, zumal im Handelsgehilfinnenstand und bei weiblichen Dienstboten.

Nach dem Urteil erfahrener Führerinnen in der Organisation dieses Standes entschließt sich aber unter hundert kaum eine, ihr Recht durch die Gerichte zu suchen und den Arbeitgeber der wohlverdienten Strafe zu überzeugen. Besser situierte anständige Mädchen brechen lieber ihr Arbeitsverhältnis stillschweigend ab und sind froh, wenn sie von dem Abgewiesenen nicht noch bei dem neuen Arbeitgeber angeschwärzt werden. Andere ertragen aus Furcht vor Stellenlosigkeit, die für sie schwere Entbehrungen oder Prostitution bedeutet, derartige Beleidigungen, sehr viele erliegen aber auch diesen Versuchungen und werden dadurch endgiltig auf Abwege gelenkt. Man bedenke, wie durch die unendlich häufig vorkommenden unsittlichen Berührungen, die das Gros der Männer arbeitenden Frauen gegenüber als ohne weiteres erlaubt anzunehmen

scheint, auch unverdorbene Mädchen sexuell erregt und aus dem seelischen Gleichgewicht gebracht werden können. Manche Chefs haben die Gewohnheit, diejenigen Mädchen, die ihnen zu Willen sind, zu ermutigen, kleine Gegenstände aus dem Geschäft für sich zu nehmen, eine Praxis, die äußerst demoralisierend wirkt und den Hang zur Unehrlichkeit entwickeln muß. Aus all diesen Gründen sind wir der Ansicht, daß dem enormen Uebergewicht, welches heute Prinzipale und deren Vertreter auf Hunderttausende von weiblichen Wesen ausüben, und welches sie nur zu leicht zu sexueller Ausbeutung derselben verführt, durch ein besonderes Gesetz, das ihre sittliche Verantwortlichkeit verschärft, ein Gegengewicht verliehen werden muß.

Große sittliche Gefahren sind auch zweifellos mit dem häuslichen Dienst für die weibliche Jugend verknüpft. Daß Dienstmädchen von ihren Dienstherren verführt, geschwängert oder doch unsittlichen Zumutungen ausgesetzt werden, ist eine sehr häufig vorkommende Tatsache; sie reißt diese Mädchen mehr aus ihrer Lebenssphäre und ihrem seelischen Gleichgewicht, als wenn ihnen ein Gleiches von einem Liebhaber ihres eigenen Standes widerfährt, mit welchem eine Ehe doch nicht ausgeschlossen ist. Die sittliche Schuld des betreffenden Verführers aber wird dadurch erschwert, daß er das Dienstverhältnis, welches ein Patronats- und Fürsorgeverhältnis darstellt, gröblich mißbraucht, wodurch sein Vergehen zu einem qualifizierten wird und als solches geahndet werden muß.

Ein Spezialgesetz gegen solche Vergehen würde zweifellos abschreckend auf sittlich leichtfertige Männer wirken, was auch im Hinblick auf eine Verminderung des fast stets mit demselben verbundenen Ehebruchs zu begrüßen wäre. Es wäre im Gegensatz zu der fast absoluten Straffreiheit, welche heute besteht, geeignet, die durch den Verkehr mit der Prostitution leider in so weiten Kreisen der Männerwelt abhandengekommene Achtung vor der Geschlechtsehre der arbeitenden Frau zu stärken und zu erziehen.

3. Abänderung des § 176, 3.

Wir beantragen Erhöhung des Schutzalters und Einschränkung bezüglich der Zugestehung mildernder Umstände.

§ 176, 3, lautet:

Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer:

mit Personen unter **14** Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Wir beantragen folgende Fassung:

Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer:

mit Personen unter **16** Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Mildernde Umstände sind nur dann zuzubilligen, wenn eine Täuschung über das Alter der Person durch Dritte vorliegt.

Begründung.

Wir Abolitionisten vertreten im allgemeinen die Ansicht, daß der Stand der Sexualmoral weniger durch Strafmaßregeln als durch soziale und sittliche Reformen und den Einfluß ethischer Mächte auf unser gesamtes Volksleben gehoben werden müsse. Wenn wir trotzdem in mancher Hinsicht nach einer Verschärfung der Strafgesetze verlangen, so geschieht es aus der Erkenntnis heraus, daß der Schutz der menschlichen Lebensinteressen auf diesem Gebiete ein noch ungenügender ist, besonders soweit Kinder und Jugendliche in Frage kommen. Je tiefer wir in das Sexualproblem eindringen, je mehr überzeugen wir uns, daß wir unsere Hoffnung nur auf eine allmähliche Höherentwicklung setzen können, daß es sich darum handeln muß, das kommende Geschlecht in dieser Richtung zu beeinflussen, und die unerläßliche Voraussetzung dieser Entwicklung ist, daß die öffentlichen Gewalten mit dahinwirken, die Jugend so lange und so wirksam als möglich vor geschlechtlicher Verderbnis zu schützen.

Leider bieten unsre Gesetze heute keine ausreichende Handhabe, um unsittliche Individuen von gewissenloser Verführung oder von Angriffen auf die Sexualehre Jugendlicher abzuschrecken und die Täter in allen Fällen solcher Handlungen, wo eine offenbare Verletzung wichtiger Lebensinteressen vorliegt, zu bestrafen.

Unsere gegenwärtige Gesetzgebung identifiziert den ungefähren Zeitpunkt des Eintrittes der Pubertät mit dem des Aufhörens der gesetzlichen Schutzbedürftigkeit auf sexuellem Gebiete, indem es im § 176,3 R.Str.G.B. Eingriffe in die Geschlechtssphäre von Kindern nur bis zum 14. Jahre als öffentliches Delikt unter Strafe stellt.

Diese Auffassung und der dadurch geschaffene Zustand entspricht nicht mehr unsern sozialen Verhältnissen. Im Laufe der letzten vier Jahrzehnte hat die moderne Entwicklung eine totale Umwälzung der sozialen Verhältnisse herbeigeführt. Tausende von jungen Mädchen treten nach absolvierter Schule mit 14 Jahren als halbe Kinder ins Erwerbsleben ein, die Großindustrie hat die Familienbande in den lohnarbeitenden Schichten gelockert, der moderne Verkehr reißt die Kinder frühzeitig von den Eltern, die moderne Zivilisation hat eine raffinierte, sinnverwirrende zum großen Teil auf Prostitution basierte Vergnügungsindustrie geschaffen, die Unzähligen zum Fallstrick wird. Alle diese Verhältnisse bedeuten eine große Zunahme der Versuchungen und Gefährdungen, sind Schuld an der frühen geschlechtlichen Verderbnis, die wir heute an unsrer Jugend, zumal der großstädtischen, beklagen. Wir erhoffen von einer strengeren Schutzgesetzgebung, d. h. von einer Heraufsetzung des Schutzalters unserer Jugendlichen nur zwei Jahre, eine Besserung dieser Zustände. In unserem Klima ist ein Mädchen nach eben vollendetem 14. Lebensjahr meistens geistig und körperlich noch ein Kind. Wenn es auch wohl nur in Ausnahmefällen in völliger Unkenntnis über die Mysterien des Geschlechtslebens sich befinden wird, so sind doch diese Kenntnisse meist phantastisch und verworren, und es kann keine Ahnung von der Tragweite eines Eingriffes in seine Sexualsphäre haben und kann die schweren körperlichen oder sozialen Folgen, von denen er begleitet sein kann, nicht ermessen.

Es muß ferner bedacht werden, daß ein 14—15 jähriges Kind und zwar besonders dann, wenn es physisch und seelisch noch ein Kind und darum des Schutzes am würdigsten ist, in jedem Erwachsenen eine Autorität zu erblicken pflegt, dessen Wünschen und Anforderungen es selten energischen Widerstand entgegenzusetzen wagt. Die Prostitutionsstatistik lehrt uns, daß die meisten Prostituierten schon vor dem 16. Jahre verführt wurden. Eine verfrühte Reizung der Geschlechtssphäre kann bei sinnlich veranlagten Naturen sehr leicht eine Irreleitung und damit eine unnatürliche Stärke des Geschlechtsbedürfnisses entwickeln, und so den Typus der sogenannten geborenen Prostituierten zeitigen, jenen traurigen Typus jugendlicher Mädchen, die selbst die Eintragung in die Dirnenliste fordern, und wenn sie ihrer Jugend wegen abgewiesen werden, immer wieder kommen, da sie zur Prostituiertenlaufbahn fest entschlossen sind. Man entsetzt sich über solche Mädchen, aber fragt nicht danach, was vorher an ihnen gesündigt worden ist.

Unser Gefühl empört sich bei dem Gedanken, daß 14jährige Kinder den abscheulichsten Eingriffen in ihre Geschlechtssphäre schutzlos preisgegeben sind — ich erinnere nur an den Sternberg-Prozeß — denn der § 182 straft nur die Verführung zum Beischlaf, und auch die nur auf Antrag, und wenn es sich um unbescholtene Mädchen handelt. Ist also ein 14jähriges Mädchen durch unsittliche Berührungen, Spielereien usw., die das Gesetz straflos läßt, sittlich verroht — und wie oft geschieht dies in den traurigen Schlafkammern des Proletariats durch eigene Verwandte oder Schlafburschen, sodaß es vor Gericht den Eindruck eines sittlich bereits gesunkenen Wesens macht — so findet der § 182 keine Anwendung, und jeder Wüstling bleibt straflos, der ein solches junges Ding vollends zur Dirne gemacht hat.

Der § 176 hat den Nachsatz: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein. Es hat sich zur Praxis herausgebildet, mildernde Umstände gewöhnlich dann zuzubilligen, wenn der Täter behauptet, und einige Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß er das Mädchen seiner körperlichen Entwicklung nach für älter gehalten habe. Dieser Nachsatz führt in der Praxis häufig zu einer unangebrachten Abschwächung der Wirkung des Gesetzes, von dem eine abschreckende Wirkung ausgehen sollte. Selbst wenn man auf dem Standpunkt steht, daß das Recht nicht die Aufgabe habe, den Täter des Unrechts vor sich selbst, vor seinen eigenen Leidenschaften zu schützen, so muß man doch zugeben, daß die geschlechtliche Integrität der unreifen Jugend ein Gebiet darstellt, das unbedingt im Interesse des ganzen Volkes von einem starken Stachelzaun umgeben sein muß, damit es den Menschen auch gehörig zum Bewußtsein kommt: Hier ist ein verbotenes Gebiet. Angesichts der armen unbeschützten und nur zu oft moralisch haltlosen weiblichen Jugend pflegen das die Männer leicht zu vergessen. Wir fordern deshalb, daß mildernde Umstände nur dann eintreten können, wenn eine Täuschung über das Alter der Person durch Dritte vorliegt. Man wendet hiergegen ein: diese Forderung verstoße gegen den Geist unseres Gesetzbuchs. Wenn eine derartige Täuschung vorliege, müsse unbedingt Freisprechung erfolgen. Wenn dies auch im allgemeinen eine für den

Gesetzgeber maßgebende Richtschnur sein mag, so wage ich doch zu behaupten, daß man in diesem speziellen Fall eine Ausnahme machen müßte. Dieser spezielle Fall läßt stets darauf schließen, daß der Täter den Verdacht gehabt hat, das Mädchen könne sich noch im Schutzalter befinden. Wenn er es für nötig befunden hat, sich bei Dritten nach dem Alter seines Opfers zu erkundigen, so weiß er auch, daß seine Handlung sich dicht an der Grenze der Strafbarkeit hinbewegt, und daß es schändlich und lasterhaft ist, so junge Mädchen zu verderben, weiß in einem Kulturstaat Jedermann. Seine auf falscher Erkundigung beruhende Meinung dürfte nicht als ehrliche Meinung bewertet werden und strafbefreiend sein. Bei der bekannten Habgier der Kuppler, die manchmal die eigenen Eltern sein können, muß jeder Mann mit einer Täuschung rechnen und die Folgen tragen, selbst dann, wenn er der Kupplerin ausdrücklich Auftrag gab, ihm ein dem Schutzalter entwachsenes Mädchen zu besorgen, und von ihr getäuscht wurde. Der Schutz der Jugend muß m. E. ein absoluter sein. — Wenn unsere Forderung der Heraufsetzung des Schutzalters die frühzeitige Verführung unserer Jugend einschränken soll, so soll diese Forderung, die im Prinzip für viele Fälle eine Verschärfung des Strafmaßes bedeutet, gegen die eigentlichen Sittlichkeitsverbrecher und gewohnheitsmäßigen Verführer und Roués, die in der Defloration von Kindern die Befriedigung ihrer perversen Lüste suchen, gerichtet sein. Solchen Verbrechern mildernde Umstände zugebilligt oder sie gar freigesprochen zu sehen, wie es mit Sternberg in dem zweiten Prozeß geschah, muß das Gefühl jedes sozial empfindenden Menschen empören und bedeutet direkt eine Gefahr für die Gesamtheit.

Abänderung des § 176, 2.

Wir beantragen die Ausdehnung des Schutzes vor Verführung auf Schwachsinnige.

§ 176, 2, lautet:	Wir beantragen folgende Fassung:
Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer:	Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer:
eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustand befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht.	eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustand befindliche oder eine geisteskranke Frau zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht. Mißbrauch schwachsinniger Frauen zum außerehelichen Beischlaf wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

Begründung.

Als eine besondere Art des Sittlichkeitsdeliktes kennzeichnet der § 176,2 den Mißbrauch einer in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustand befindlichen oder einer geisteskranken Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf, welche Tat mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht wird.

Wir fordern, daß der Schutz dieses Paragraphen auch auf Schwachsinnige ausgedehnt werde.

Schwachsinnige befinden sich in einem chronischen Zustand der Willenlosigkeit oder Willensunfähigkeit. Wenn die momentan willenlose Person geschützt zu werden verdient, um wie viel mehr bedürfen eines Schutzes die andauernd in einem solchen Zustand befindlichen Unglücklichen, von denen viele infolge ihrer großen Suggestibilität und Leichtgläubigkeit, bei normal entwickelten körperlichen Trieben, die sie nicht zu verbergen oder zu unterdrücken verstehen, direkt provozierend auf rohe und grundsatzlose Männer wirken. Auch besitzen derartige Individuen häufig ein schwach entwickeltes Schamgefühl. Besonders unter den geheimen Prostituierten finden sich viel solche halbunzurechnungsfähige Personen, die aber wiederum nicht geisteskrank zu nennen sind und unter einer guten Leitung sehr wohl zur Arbeit zu gebrauchen wären. Nur auf sich selbst gestellt, fallen sie in ihrer Haltlosigkeit unfehlbar der geschlechtlichen Ausbeutung anheim. Es sind unglückliche Typen, die jeder Polizeibeamte kennt. Sie werden gewöhnlich nicht zwangsweise unterstellt, denn die Polizei weiß sehr wohl, daß sie zur Befolgung der Polizeivorschriften unfähig sind, und dann wegen Uebertretung derselben beständig in Polizeihaft sitzen müßten. Sie enden als Herumtreiberinnen, die von der niedrigsten Sorte Männer für wenig Pfennige benützt werden und nur die armseligen Lumpen ihr eigen nennen, die sie auf dem Leibe tragen. Diese Unglücklichen müssen durch das Gesetz geschützt werden, es widerstrebt unserm fortgeschrittenen humanen Empfinden sie der rohen Geschlechtslust eines männlichen Pöbels als leichte Beute preisgegeben zu sehen. Aufgabe der sozialen Fürsorge ist es, sie dem städtischen Verkehr zu entziehen und auf dem Lande oder in geeigneten Anstalten unterzubringen. Selbstverständlich können wir auf die Verführung einer solchen Person nicht Zuchthausstrafe gesetzt haben wollen, aber wir müssen Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten beantragen.

4. Abänderung des § 182

durch Streichung des Wortes „unbescholten" und Erhöhung des Schutzalters.

§ 182 lautet:	Wir beantragen folgende Fassung:
Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.	Wer ein Mädchen, welches das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Geschädigten ein.	Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Geschädigten ein.

Begründung.

Wenn wir fordern, daß der Schutz, welchen heute der § 182 der weiblichen Jugend bis zum 16. Jahre gewährt, indem er die Verführung unbescholtener Mädchen als Antragsdelikt mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, bis zum 18. Jahre ausgedehnt werde, und daß dieser Schutz nicht an den Begriff der Unbescholtenheit geknüpft werde,

so wissen wir, daß wir mit dieser Forderung zweifellos in Juristenkreisen Widerspruch erwecken werden. Da das Mädchen mit dem 16. Jahre als heiratsmündig erklärt wird, so soll es auch genügend Verständnis besitzen, um die volle Verantwortung für seine sexuellen Handlungen außer der Ehe selbst zu übernehmen. Die sozialen Wirkungen des ehelichen und des außerehelichen Verkehrs sind aber für ein Mädchen in unserer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung himmelweit verschieden. Die letzteren können ein Mädchen oft in kurzer Frist in tiefen sittlichen Verfall stürzen, und der Staat maßt sich dann das Recht an, sie offiziell zur Dirne zu stempeln, während der Verführer vielleicht in hohen Ehren und Würden einhergeht. Angesichts der ungeheuren Gefahren, welche der weiblichen Jugend drohen gerade in einem Alter, wo das junge Mädchen in der ersten jungfräulichen Blüte dem männlichen Geschlecht am begehrenswertesten erscheint, wo es aber noch zu wenig Ueberlegung und Erfahrung besitzt, um gewissenlose Verführungskünste und betörende Schmeicheleien von echter Liebe zu unterscheiden, wo zwar die Regungen der Sinnlichkeit mit größerer Stärke erwachen, aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit den Pflichten einer außerehelichen Mutterschaft in keiner Weise gewachsen ist, sollte der Staat es als seine Pflicht erkennen, es vor gewissenloser Verführung so lange zu schützen bis eine Altersgrenze erreicht ist, von welcher an der junge Mensch auch in anderer Hinsicht als voll verantwortlich angesehen wird. Dies ist die Altersgrenze von 18 Jahren. Bis zum 18. Jahre erstreckt das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz seine Wirksamkeit, mit dem 18. Jahre tritt erst die volle Strafmündigkeit ein, vom 18. Jahre an kann man vor Gericht selbständig Anträge stellen; alles deutet darauf hin, daß der Mensch unter 18 Jahren noch als nicht voll verantwortlich für sein Tun bewertet wird, nicht für fähig gehalten, voll für sich einzutreten. Auf wirtschaftlichem Gebiet traut man ihm diese volle Verfügungsfähigkeit sogar erst nach dem Abschluß des 21. Lebensjahres zu. Nur hinsichtlich seiner sexuellen Führung soll der junge Mensch in so frühem Alter die Selbstverantwortung tragen.

Daß es sich hier bei dem § 182 nur um den Schutz vor gewissenloser Verführung handelt, liegt in der Beschränkung auf ein Antragsdelikt ausgesprochen. Es ist nicht anzunehmen, daß Eltern oder Vormünder Strafantrag stellen werden gegenüber einem jungen Mann, von dem sie einigermaßen ernste Absichten auf spätere Verlobung oder Heirat erwarten, oder wo eine wirkliche Neigung besteht, da sie ja in solchem Falle durch die Bestrafung des Verführers das junge Mädchen sehr empfindlich mit treffen würden, das mit Schrecken seinen Geliebten ins Gefängnis wandern sehen würde.

Wir verwerfen aber auch das Erfordernis der Unbescholtenheit. Das Reichsgericht hat sich darüber folgendermaßen ausgesprochen: „Es tritt beim § 182 der Zweck in den Vordergrund, innerhalb der gesteckten Grenzen die physische geschlechtliche Reinheit zu wahren und den Gefahren vorzubeugen, die durch die Preisgabe an den Mann mit dem Erwecken sinnlicher Begierden und Minderung der Widerstandsfähigkeit der Verführten hinsichtlich weiterer Wahrung ihrer Geschlechtsehre begründet

sind. Ausgeschlossen von diesem Schutze sollen diejenigen Mädchen sein, denen die Unbescholtenheit in geschlechtlicher Hinsicht abgeht, zweifellos aus dem Grunde, weil gegenüber diesen Personen der gekennzeichnete Zweck des Gesetzes zessiert und sie seines Schutzes nicht mehr bedürftig oder würdig anzusehen sind. Seine Hilfe angedeihen lassen kann der Staat nur denjenigen Mädchen, bei denen selbst der Wille vorhanden oder vorauszusetzen ist, ihre geschlechtliche Reinheit zu wahren." (R.-G.-Entsch., Bd. 37, S. 94.)

Wenn wir trotzdem die Ausschaltung des Begriffes der Unbescholtenheit fordern, so geschieht es, weil wir wissen, daß dies Erfordernis die Wirkung des Gesetzes in vielen Fällen illusorisch macht, wo das gesunde Rechtsbewußtsein eine Bestrafung fordern würde. Die Unbescholtenheit ist stets in geschlechtlich sittlichem Sinne zu verstehen. Stattgehabter Geschlechtsverkehr soll zwar nicht schlechthin bescholten machen, wie die physische Unberührtheit nicht identisch mit Unbescholtenheit sein soll, sondern es soll in das Ermessen des Richters gestellt sein, ob Unbescholtenheit anzunehmen ist oder nicht. Hier spielen nun schwerwiegende soziale Einflüsse hinein, auf die schon bei Behandlung des § 176 hingedeutet worden ist, Einflüsse, die der Richter während der kurzen Dauer einer Gerichtsverhandlung nicht gründlich würdigen und untersuchen kann. Der allgemeine Eindruck wird, wenn die Verhandlung keine gravierenden Tatsachen aus der Vergangenheit des Mädchens enthält, sehr stark dafür mitsprechen, ob der Richter ihm Unbescholtenheit zubilligt oder nicht. Ein solches moralisches Abwägen von Imponderabilien von Seiten des Richters muß verletzend wirken in einer Kultur und in einer Gesellschaft, wo der Mann durch derartige Handlungen in seiner Ehre nicht berührt und in seinem Rufe nicht bescholten wird. Diese Anschauung beruht auf dem Dogma der doppelten Moral, darum ist sie ungerecht und unmoralisch. Sie ist aber auch unlogisch, denn sie erklärt ein an sich schutzbedürftiges Wesen des staatlichen Schutzes für unwürdig, weil dieser staatliche Schutz sich in der Vergangenheit als unwirksam erwies, indem er nicht verhindern konnte, daß an diesem Wesen straflos gesündigt wurde. Soll diese traurige Tatsache ein Grund sein, das Mädchen nun überhaupt für vogelfrei zu erklären?

Wir sind nicht dieser Ansicht. Wir glauben auch nicht, daß die Ausschaltung der Unbescholtenheit zu einem Mißbrauch des Gesetzes führen würde. Es ist nicht anzunehmen, daß in anderen Fällen als in solchen, wo das Mädchen und dessen gesetzliche Vertreter den Verlust seiner geschlechtlichen Reinheit und seines guten Rufes als schwere Schädigung empfinden, Strafantrag gestellt werden wird.

Da das Mädchen durch Verwickelung in einen derartigen Strafprozeß selbst mit bloßgestellt wird, indem es als Zeugin fungieren und Aussagen über sich machen muß, die geeignet sind, seine eigne soziale Stellung ungünstig zu beeinflussen, während kein materieller Vorteil dabei herausspringt, so werden ihn voraussichtlich nur Personen anstrengen, welche sich in ihrer Ehre schwer gekränkt fühlen und welche eine Rehabilitierung ihrer Ehre durch den Prozeß erhoffen.

All diese Forderungen sind diktiert durch die Erkenntnis, daß die heute herrschende weitgehende Verantwortungslosigkeit des Mannes im außerehelichen Geschlechtsverkehr eine der Hauptursachen der modernen geheimen Prostitution ist, aus der sich die öffentliche und gewerbsmäßige rekrutiert, und daß im Kampfe gegen dieses furchtbare soziale Uebel der Staat der Gesellschaft seine Hilfe leihen muß, indem er Gesetze schafft, welche der sittlichen Verderbnis der Jugend mit größter Schärfe zu steuern suchen.

5. Abänderung des § 180.

§ 180 lautet:

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertundfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

Wir beantragen folgende Fassung:

Das Halten von Bordellen ist verboten. Unter einem Bordell ist jede Organisation des Prostitutionsbetriebes zum Zwecke der geschäftlichen Ausbeutung desselben zu verstehen, wobei Lokale für den Unzuchtsbetrieb bereit gehalten werden, gleichviel ob die Prostituierten in diesen Häusern wohnen oder nicht. Zuwiderhandelnde werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, im Rückfalle mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Das gewohnheitsmäßige Vermieten von Wohnungen an einzelne Prostitutierte sowie das Unterstandgeben an einzelne Personen, welche außerehelichen Verkehr haben, ist, sofern damit keine eigennützige Ausbeutung dieser Personen verbunden ist, keine Kuppelei und bleibt straffrei.

Begründung.

Trotzdem das Bordell nach dem Wortlaut des § 180 verboten ist, so existieren doch tatsächlich in vielen deutschen Städten behördlich geduldete, öffentliche Häuser. Diese Willkür in der Anwendung des Gesetzes bringt eine Unsicherheit und vielfach eine Verletzung des Rechtsgefühls mit sich, die in Zukunft vermieden werden müßte.

Nun macht sich in manchen Kreisen unseres Volkes, besonders unter den Aerzten, das Bestreben geltend, eine Aenderung des § 180 dahin anzustreben, daß die Wiedereinführung von staatlich konzessionierten Bordellen gestattet sein soll.

Der Deutsche Zweig der Internationalen Abolitionistischen Föderation macht nun folgende schwerwiegende Bedenken, 1. sittlicher, 2. sozialer und 3. hygienischer Art gegen die Kasernierung der Prostitution geltend:

1. Es ist eine von allen Kennern der Verhältnisse und auch von Polizeibehörden eingestandene Tatsache, daß die in den Bordellen internierten Mädchen sich in einer furchtbaren Zwangslage befinden, indem

sie zu ihren gewissenlosen, profitsüchtigen Wirten in ein drückendes Schuld- und Abhängigkeitsverhältnis geraten, welches ihnen jede Möglichkeit zur Rückkehr in ein ehrliches Leben abschneidet, sie gänzlich entsittlicht, indem es sie zu willenlosen Werkzeugen der Unzucht degradiert. Sind die Mädchen physisch zu Grunde gerichtet, so werden sie von ihren Wirten in Häusern niederen Ranges weiter verkuppelt und schließlich, aller Existenzmittel entblößt, auf die Straße geworfen. Auf diese Weise **fördert** das Bordell die **geheime Winkelprostitution**, da diese immer neue Zufuhr aus den Bordellen erhält, denn die physisch und moralisch degenerierten, entlassenen Insassen der Bordelle sind naturgemäß unfähig zu tüchtiger Arbeit, und es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als ihr bisheriges Leben im Geheimen fortzusetzen.

2. Da die Bordelle nicht bestehen können, ohne die verbrecherische Tätigkeit von Kupplern und Agenten, welche beständig für „neue Ware“ sorgen müssen, so ist das Bordellwesen die Quelle des ausgedehnten Mädchenhandels, der mit Recht als ein Schandfleck unserer Kultur betrachtet wird. Der Kampf gegen den Mädchenhandel aber wird und muß so lange erfolglos bleiben, so lange man nicht seine Ursache, die Bordelle, beseitigt.

3. Aus der Tatsache, daß diese Häuser behördlich geduldet und überwacht werden und die internierten Mädchen sanitätspolizeilich untersucht sind, glaubt ein großer Teil der Männerwelt den Schluß ziehen zu dürfen, daß der Besuch des Bordells weder ein moralisches Unrecht noch eine gesundheitliche Gefahr in sich schließt. Wie gering jedoch der Wert der sanitätspolizeilichen Ueberwachung in staatlich kontrollierten Bordellen, und damit die Sicherheit gegen Ansteckungsgefahr zu veranschlagen ist, wurde durch die neueren Forschungen auf diesem Gebiete enthüllt und eingehend beleuchtet. Und selbst wenn es gelänge, durch strengere sanitätspolizeiliche Maßregeln, wie z. B. durch Untersuchung der die Bordelle besuchenden Männer (wie sie von einigen Aerzten vorgeschlagen wird), die Bordelle selbst weniger gefahrvoll zu machen, so würde auch dieser scheinbare Erfolg für die Volksgesundheit im allgemeinen illusorisch bleiben, da es erstens unmöglich ist, sämtliche Prostituierte zu kasernieren und da es zweitens unmöglich ist, die geschlechtskranken, aus dem Bordell verwiesenen Männer zu hindern, die Ansteckung außerhalb des Bordells auf andere zu übertragen. Ein Schutz für die Volksgesundheit würde demnach auch diese Maßregel nicht sein, während die oben angedeuteten sittlichen Gefahren dieses Systems bestehen blieben.

Aus all diesen Gründen befürwortet der Deutsche Zweig der Internationalen Abolitionistischen Föderation dringend eine strenge strafrechtliche Verfolgung des Bordellwesens.

Die Auffassung, die dem bisherigen § 180 zu Grunde liegt, daß eine „Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit zur Unzucht“ bereits strafbar ist, wenn dieselbe „gewohnheitsmäßig“ — also ohne Eigennutz oder Ausbeutung geleistet wird — hat zu den größten Mißhelligkeiten, Gesetzesverletzungen usw. geführt, die besonders in folgenden Mißständen sich äußerten:

1. Der § 180 zwingt die Polizei tatsächlich zu Gesetzesübertretungen, indem sie ihn ignorieren muß. Die Polizei kennt doch zum großen Teil die Wirte der Prostituierten. Die Polizei müßte nun, — dem Wortlaut des Gesetzes nach — jeden dieser Wirte wegen „Kuppelei" anzeigen; sie tut es nicht, denn die konsequente Handhabung des § 180, d. h. die Bestrafung aller Wirte, die an Prostituierte vermieten, würde diese (die Prostituierten) schließlich obdachlos machen. Dies aber ist aus praktischen Gründen nicht durchführbar, denn es wäre unmöglich jährlich 20—30 000 Prostituierte in Besserungsanstalten unterzubringen. Es kann darum der Autorität und dem Ansehen der Polizei nur schaden, wenn sie, die doch zur Aufrechterhaltung der Gesetze berufen ist, praktisch geradezu gezwungen wird, selbst diese Gesetze zu umgehen und zu ignorieren.

2. Trägt dieser Mißstand die Gefahr der Beamtenbestechung in sich; der Wirt, der sich ganz in der Hand eines niederen Polizeibeamten weiß, wird versuchen, sich dessen Gunst auf die eine oder andere Weise zu erkaufen, und daß ihm dies zuweilen gelingt, beweisen verschiedene Gerichtsverhandlungen, deren Einzelheiten genugsam in der Presse erörtert wurden.

3. Der § 180 ist ferner eine Grausamkeit gegen die Hauswirte. Ueber jedem anständigen Wirt schwebt heutzutage das Damoklesschwert einer Anklage wegen „Kuppelei"; der § 180 macht ihn zum Spion seinen weiblichen Mietern gegenüber, und um diesen Unannehmlichkeiten zu entgehen, zieht er es vor, einzelne Frauen überhaupt nicht anzunehmen. Daraus aber resultiert der weitere Mißstand dieses Gesetzes, daß es für einzelne Frauen den Kampf ums Dasein noch schwieriger macht, indem es ihnen in großen Städten sehr erschwert wird, eine anständige billige Wohnung zu finden. Die erwerbende Frau wohnt, dank den § 180, teurer und schlechter als der junge Mann und schon von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir auf eine Abänderung des Paragraphen dringen.

4. Eine andere Gefahr, die der § 180 nach sich zieht, besteht darin, daß die Prostituierte nur in solchen Häusern Aufnahme findet, wo die Not die Leute zwingt, um eine hohe Risikoprämie den Konflikt mit Polizei und Gesetz zu wagen. Dies sind aber meist die kinderreichen Familien und auf diese Weise wird das Gift in die heranwachsende Jugend getragen, sie an Leib und Seele zerstörend.

6. Aufhebung des § 361, 6.

§ 361, 6, lautet:

Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt

oder welche ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßige Unzucht treibt.

Begründung.

Der erste Absatz des § 361,6 welcher lautet: „Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt", bildet die legale Basis, auf der die Reglementierung der Prostitution beruht. Diese zum Schutze der Volksgesundheit erlassene Maßregel hat sich jedoch als vollkommen wirkungslos, nach Ansicht mancher Forscher als direkt schädlich erwiesen. Dies legen die Forschungen der Internationalen Abolitionistischen Föderation, wie die Verhandlungen der „Société internationale de Prophylaxie pour la Syphilis et les Maladies Vénériennes" auf den Internationalen Kongressen zu Brüssel im Jahre 1899 und 1902 in unanfechtbarer Weise dar.

Auf Grund des § 361,6 ein reformiertes Reglementierungssystem einzuführen, würde unserer Ueberzeugung nach eine verfehlte Maßregel sein, denn jede Reglementierung müßte, ihrer Natur nach, dieselben Mißstände zeitigen und sich in der Praxis als ebenso unhaltbar erweisen, wie das bisherige System, sowohl in juristischer, sanitärer und sozialer Hinsicht, wie auch vom Standpunkt der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit.

Die Reglementierung der Prostitution ist unhaltbar:

1. vom juristischen Standpunkt, denn sie stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in die bürgerliche Freiheit dar, und sie ist ungerecht, indem sie mit den Konsequenzen einer gemeinsam begangenen Handlung nur den einen Teil, die Frau, trifft, und indem sie Frauen, die wieder aufwärts steigen möchten, gewaltsam in dem tiefsten, sittlichen Abgrund festhält;

2. vom sanitären Standpunkt aus:

   a) Die Ueberwachung ist wertlos, weil sie nur einen Teil der Prostituierten trifft; die in gesundheitlicher Beziehung besonders gefährlichen Anfängerinnen der Prostitution, die gelegentlichen Prostituierten und die Männer aber nicht treffen kann;

   b) weil die Kontrolle auch bei den Ueberwachten nur einen Teil der Erkrankungen aufdeckt;

   c) weil von den Behandelten nur ein Teil geheilt wird, die meisten ungeheilt oder doch mit der Neigung zu häufigen Rückfällen entlassen werden.*)

3. vom sozialen Standpunkt aus. Es widerspricht dem modernen, sozialen Empfinden, von Staats wegen Menschen als ein Ablenkungsobjekt zur Befriedigung für die Begierden anderer

*) Vergl. Dr. A. Blaschko: „Die Geschlechtskrankheiten", 2. Aufl. Berlin 1902. Verlag der Zentralkommission der Krankenkassen.

hinzustellen, sie zu Wesen zweiten Grades, zu Sklaven zu stempeln. Die eingeschriebene Prostituierte ist aber derartig in ihrer Freiheit beschränkt, die Kontrolle bedeutet eine so schwere Verletzung der Menschenwürde, daß sie in ihren Wirkungen schlimmer ist, als die Sklaverei vergangener Zeiten.

4 vom Standpunkt der öffentlichen Ordnung. Während die geheime Prostituierte ängstlich ihr Gewerbe zu verdecken sucht, braucht die Reglementierte dies nicht zu tun; sie zieht in auffallender Weise durch die Straßen, erregt Aergernis und stellt vielfach durch ihr bloßes Erscheinen eine Provokation dar, denn die Reglementierung schafft einen Zustand der tiefsten, sittlichen Degeneration, der sich in Kleidung, Gang, Blick, Sprache ꝛc. ausdrückt.

5 vom sittlichen Standpunkt aus. Es muß das sittliche Gewissen des Volkes verwirren, wenn die Unsittlichkeit, unter Berücksichtigung gewisser Vorschriften, als ein vom Staate anerkanntes „Gewerbe“ betrachtet werden kann, und solange staatlich reglementierte Frauen existieren, wird sich die männliche Jugend auf die Autorität des Staates stützen, die Ermahnungen von Eltern, Erziehern und Aerzten in den Wind schlagen und sich in zügelloser Weise einem ungeregelten Geschlechtsverkehr überlassen.

Doch auch der zweite Absatz des § 361,6, welcher lautet: „oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treiben“, ist zu streichen. Das soziale Uebel der Prostitution direkt, d. h. durch Bestrafung der Prostitution, bekämpfen zu wollen, müßte wiederum zu Ungerechtigkeiten führen, weil die Strafe immer nur das Weib treffen würde, während der Mann, der gewiß in vielen Fällen der schuldigere Teil, in allen Fällen aber der Komplize ist, unbestraft bliebe. Der Staat kann sich aber nicht auf den Standpunkt stellen, daß die einseitige Bestrafung der Frau gerechtfertigt sei, weil nur das Weib ein „Gewerbe“ aus der Unzucht macht. Diese Anschauung, die in der Prostitution eine isolierte Erscheinung erblickt, deren Folgen auf ihre Trägerinnen allein zurückfallen müssen, verkennt völlig ihren organischen Zusammenhang mit unserer ganzen Gesellschaftsorganisation und Kulturentwicklung und vergißt, — was die Geschichte jedem Einsichtigen lehrt — daß die Prostitution in erster Linie durch die Nachfrage von seiten des Mannes hervorgerufen wird, und daß es vielfach die soziale Not ist, die die Frauen zwingt, dieser Nachfrage mit dementsprechendem Angebot entgegenzukommen.

Die Prostitution ist demnach das Produkt einer Kollektivschuld der Gesellschaft, an welcher zwar beide Geschlechter beteiligt sind, das männliche, als das herrschende, jedoch in viel höherem Maße.

Die ungeheure Ungerechtigkeit, welche die Folgen eines zu zweien begangenen Aktes allein am Weibe heimsucht, würde also — auch nach dem Fallen der Reglementierung — durch die strafrechtliche Verfolgung der Prostitution bestehen bleiben.

Abgesehen von dieser Ungerechtigkeit, wäre es aber auch praktisch unausführbar, jährlich in Deutschland ca. 20 000 Prostituierte in Zwangsanstalten zu internieren, und selbst, wenn dies gelänge, würde die männliche Nachfrage sehr bald ein ebenso großes Ersatzheer von Prostituierten geschaffen haben. Man würde sich also durch eine derartige Maßregel im Kreise bewegen.

Der Staat und der Gesetzgeber muß sich deshalb auf den Standpunkt stellen, daß das große soziale Uebel der Prostitution, mit seinen furchtbaren Begleit- und Folge-Erscheinungen der sittlichen und physischen Volksversenchung, nur in seinen Ursachen durch soziale Reformen zu bekämpfen und einzudämmen ist.

7. Neuschaffung einer Schutzbestimmung gegen Kuppelei und Mädchenhandel.

Ersatz für den alten § 180.

Der auf dem internationalen Kongreß der Föderation zu Genf (Sept. 1908) den Kulturländern zur Beachtung empfohlene Artikel 131 des Entwurfes zum Schweizerischen StrGB. lautet:

Artikel 131.

§ 1. Wer eine weibliche Person zur Unzucht mit anderen anwirbt oder verhandelt oder anzuwerben oder zu verhandeln sucht,

wer wissentlich an Veranstaltungen mitwirkt, die darauf gerichtet sind, weibliche Personen andern zur Unzucht zu überliefern,

wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter 5 Jahren:

wenn die weibliche Person minderjährig ist,

wenn sie die Ehefrau, die Tochter oder Enkelin des Täters ist oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist,

wenn sie der Täter einem Bordell zu überliefern suchte,

wenn sie im Ausland der Unzucht überliefert werden sollte,

wenn der Täter List, Gewalt oder Drohung gegen eine Person angewendet hat.

Wir beantragen eine von dem Geiste dieses Schweizer Gesetzentwurfes durchdrungene Fassung unter Vorbehalt des von den Juristen zu prüfenden Strafmaßes.

Wir beanstanden in § 2 das Wort „unbescholten“.

Dieser Gedanke müßte ersetzt werden durch:

War die Person der Prostitution fernstehend und kannte sie den Zweck ihrer Bestimmung nicht —

Wir beantragen ferner, unsrer Satzung entsprechend, die Einfügung des Satzes: Jedesmal, wenn die Kuppelei unter das Gesetz fällt, sind diejenigen, welche die Unterhändler bezahlen und von ihrem Gewerbe Nutzen ziehen, als Mitschuldige zu betrachten.

War die Person unbescholten und ist sie der Unzucht mit andern überliefert worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen

§ 3. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Mark verbunden werden.

Begründung.

Die deutsche Gesetzgebung kennt ein selbständiges Delikt des Mädchenhandels nicht. Die Rechtsprechung muß sich anderer Paragraphen bedienen, um dieses Verbrechen treffen zu können, z. B. des § 144 R.St.G.B., welcher die geschäftsmäßige Verleitung von Deutschen zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen bestraft, der §§ 235—238 R.St.G.B., welche sich gegen die Entführung von Frauenspersonen richten, des § 48 des Auswanderergesetzes und des § 180 R.St.G.B., des Kuppeleiparagraphen. Wenn die erstgenannten Gesetze sich nur auf ganz bestimmte, engbegrenzte Fälle anwenden lassen, so läßt sich der § 180 auf jede Art des Anwerbens oder Verhandelns von weiblichen Personen zur Unzucht, ja sogar auf die Auswechselung und Verkuppelung von Bordellpersonal anwenden, denn ein Vorschubleisten der Unzucht kann in jeder derartigen geschäftlichen Operation erblickt werden, auch wenn die verkuppelte Person schon prostituiert war und ihre Einwilligung gegeben hatte.

Aber der Kuppeleiparagraph (§ 180) reicht in seiner heutigen Fassung nicht aus, um alle Fälle von Anwerbungen weiblicher Wesen zur Unsittlichkeit, zur Gewerbsunzucht, zum Eintritt in Bordelle usw. mit genügender Schärfe zu treffen, er bietet uns absolut keine Handhabe zur Ausrottung jener gefährlichen sozialen Parasiten, die sich durch die Ausbeutung der Prostitution bereichern: Kuppler, Mädchenhändler, Bordellwirte. Er leidet an 3 großen Mängeln:

1. Er straft die Kuppelei erst dann, wenn die Handlung vollendet ist, der Versuch ist im Gesetzbuch nicht erwähnt und bleibt straflos.
2. Er bestraft die Kuppelei nur mit Gefängnis. In Fällen, wo es sich um die Anwerbung neuer junger Rekrutinnen handelt, müssen wir aber unbedingt Zuchthausstrafe fordern, auch wenn die Tat ohne Anwendung von List, Drohung oder Gewalt geschehen ist, in welchem Falle der § 181 Anwendung finden kann.
3. der § 180 läßt den Auftraggeber, welcher den Unterhändler bezahlt, und von ihrem Gewerbe Nutzen zieht — sei er ein Privatmann oder ein Bordellwirt — völlig aus dem Spiel, während die Gesellschaft nicht nur aus Gerechtigkeitssinn, sondern auch aus Zweckmäßigkeitsgründen fordern muß, daß diese Personen als Mitschuldige betrachtet und dementsprechend bestraft werden. — Hierzu nur 2 Beispiele. Das Deutsche National-Komitee gegen den Mädchenhandel berichtet*) von einem

*) Bericht über die 6. Deutsche National-Konferenz 1908. S. 53.

Fall von Kuppelei, wo der Auftraggeber der Mutter eines 16jährigen Mädchens durch eine Kupplerin 20 000 Mk. für die Ueberlassung der noch jungfräulichen sehr schönen Tochter geboten hatte. Der Mädchenkauf wurde verhindert, die Mutter und die Kupplerin strafrechtlich verfolgt, von dem Käufer verlautet nichts. Solche Verbrecher werden nach geltendem Recht nur als Zeugen behandelt.

In einem andern Fall, der bis vor das Reichsgericht gelangte, wollte ein Bordellwirt in Mährisch-Ostrau einem Kollegen in Lübeck 2 Mädchen überbringen, für die er bereits 120 Kronen Vorschuß erhalten hatte. Er wurde in Berlin festgenommen und abgeurteilt. Dem Auftraggeber und Mitschuldigen, der sich diese Ware bestellt hatte, wurde kein Haar gekrümmt.*)

Nur durch Mitheranziehung der Auftraggeber wird eine Einschränkung der gewerbsmäßigen Nachstellung und Verführung der weiblichen Jugend möglich sein. So lange aber reiche Roués oder Besitzer öffentlicher Häuser ungestraft große Geldsummen zum Anwerben junger Mädchen bieten dürfen, werden sich immer schlechte Menschen finden, die das Risiko einer Gesetzesübertretung auf sich nehmen, und die heute festgesetzte verhältnismäßig geringe Gefängnisstrafe ist auch nicht angetan, diese Elemente abzuschrecken.

Der Entwurf zum neuen Schweizerischen Strafgesetzbuch scheint uns mit den von uns befürworteten Aenderungen in seiner allgemein gehaltenen und doch klar umgrenzten Fassung eine zur Bekämpfung jeglicher Art von Mädchenhandel und Kuppelei ungleich geeignetere gesetzliche Handhabe als unser § 180. Er visiert alle auf Rekrutierung der öffentlichen Häuser und der geheimen Lasterstätten abzielenden Praktiken, und da er sehr hohe Strafen vorsieht, auch den Versuch unter Strafe stellt, muß er, richtig angewendet, das Halten von Bordellen praktisch zur Unmöglichkeit machen und dem lichtscheuen Treiben der Kuppler energisch Einhalt gebieten.

8. Neuschaffung einer Schutzbestimmung gegen Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten.

Wir beantragen folgende Fassung:

§ . . . . Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch Geschlechtsverkehr oder andere körperliche Berührung (z. B. im Ammen- und Hebammenwesen) seine Krankheit auf eine andere Person überträgt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Handelt es sich um Ansteckung einer Minderjährigen durch sexuelle Handlungen von seiten ihres Vaters oder gesetzlichen Vertreters, so ist das Delikt ein öffentliches.

Minderjährige über 14 Jahre können, falls ihr gesetzlicher Vertreter versagt, die Verfolgung selbst beantragen.

*) Der Abolitionist, Nr. 11, Jahrg. 1908, S. 103.

Begründung.

Die Entwicklung des Rechtsbewußtseins und der Strafgesetzgebung drängen in den europäischen Kulturländern immer mehr darauf hin, einen ausreichenden gesetzlichen Schutz gegen Gesundheitsschädigungen durch Geschlechtskranke zu schaffen. Auch die Geschichte der deutschen Gesetzgebung seit 1892 beweist, daß die gesetzgebenden Faktoren sich der Wichtigkeit dieser Aufgaben bewußt geworden sind, und es liegt wohl nur an der Schwierigkeit der Materie, daß man bisher noch zu keinem befriedigenden Resultate gelangt ist.

Alles deutet darauf hin, daß die Jurisprudenz mehr und mehr dazu neigt, auf diesem Gebiete ein neues Delikt zu schaffen, das Delikt der wissentlichen oder fahrlässigen Gesundheitsgefährdung durch Ausübung des Geschlechtsverkehrs im erkrankten Zustande, gleichviel ob dadurch eine Ansteckung erfolgt ist oder nicht. Die Tatsache, daß der Körperverletzungsparagraph (§§ 223 u. flg.), der bereits der juristischen Praxis gemäß eine strafrechtliche Verfolgung der Ansteckung zuließ, sehr selten in Anspruch genommen worden ist, hat Veranlassung gegeben, das Delikt in dieser Weise auf ein anderes Gebiet zu verlegen und nicht mehr in der Gesundheitsschädigung durch erfolgte Ansteckung, sondern in der Gesundheitsgefährdung durch Ausübung des Geschlechtsverkehrs in ansteckungsfähigem Zustande den strafbaren Charakter der Handlung zu erblicken.

Aus dieser Auffassung sind die letzten Entwürfe*), welche dem Reichstag vorgelegen haben, hervorgegangen, sowie das dem Frankfurter Kongreß zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im März 1903 vorgelegte Gutachten**) des Herrn Professor von Liszt.

Beide Entwürfe fordern, daß das Delikt von Amts wegen zu verfolgen sein müsse. Doch während der Entwurf der Reichstagskommission nur den außerehelichen Beischlaf ins Auge faßt, tritt der von Liszt'sche Entwurf im 2. Absatz auch für die Bestrafung der Gesundheitsgefährdung in der Ehe ein und stempelt dieses Vergehen zu einem Antragsdelikt.

Dieser Auffassung gegenüber hat der Deutsche Zweig der Internationalen Abolitionistischen Föderation schwere Bedenken geltend zu machen. Er steht auf einem prinzipiell anderen Standpunkt, der am besten durch folgende kurze Formulierung zum Ausdruck gelangen dürfte:

Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch Geschlechtsverkehr oder andere körperliche Berührung (z. B. im Ammen- oder Hebammenwesen) seine Krankheit auf eine andere Person überträgt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

*) „Wer die Gesundheit einer Person dadurch gefährdet, daß er wissend, daß er mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet ist, außerehelich den Beischlaf ausübt wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft." (Sten. Ber. Session 1897/1898, Anlageband III, S. 1762.)

**) „Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den anderen begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein."

Der deutsche Föderationszweig stellt sich allerdings mit dieser Anschauung auf den Boden des jetzt geltenden Rechts, wie es durch den Körperverletzungsparagraphen in der Praxis gewährleistet ist, obgleich er zugeben muß, daß dieser Paragraph im Vergleich zu der ungeheuren Anzahl von zweifellos wissentlichen Infektionen nur in einer verschwindend geringen Anzahl von Fällen in Anspruch genommen worden ist. Es ist aber u. E. doch noch ein gewaltiger Unterschied, ob die venerische Ansteckung als anerkanntes Delikt im Strafgesetzbuch figuriert, oder ob der Richter zu ihrer strafrechtlichen Erfassung seine Zuflucht zu einem anderen Paragraphen, der für ein ganz anderes Delikt normiert worden ist, nehmen muß. Körperverletzungen sind doch fast immer mit Gewalttätigkeiten verbunden und werden meist an Personen verübt, die ganz unschuldig dazu kommen, während bei der venerischen Ansteckung — wenigstens bei der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle, die innerhalb der Prostitution erfolgt — beide Konkumbenten von der Gefährlichkeit ihres Tuns unterrichtet sind und erst durch das Zusammenwirken beider das Delikt zu Stande kommt. Es ist also schon deshalb auf die Dauer unhaltbar, beide Delikte mit einem Paragraphen zu treffen und mit dem gleichen Strafmaß zu messen.

Es empfiehlt sich ferner wegen der Unkenntnis des großen Publikums hinsichtlich dieser richterlichen Praxis die venerische Ansteckung als strafbare Handlung im Gesetzbuch speziell zu kennzeichnen. Der „generalprävenierende" Charakter eines solchen Gesetzes, auf welchen Herr Professor von Liszt so großen Wert legt, würde dadurch erst zur Geltung kommen, denn bis jetzt weiß das Publikum, besonders das weibliche, überhaupt nicht, daß die Uebertragung einer Geschlechtskrankheit straffällig ist. Die Aufnahme eines Sonderparagraphen würde u. E. zweifellos die Wirkung haben, daß mehr Fälle zur Anzeige gelangten. Selbstverständlich würden damit nicht die Schwierigkeiten, welche einer Wirkung des Gesetzes auf praktischem Gebiete entgegenstehen, aus dem Wege geräumt:

1. Die Schwierigkeiten des juristischen und medizinischen Beweises, die bei der langen Inkubationszeit der Syphilis in manchen Fällen geradezu unübersteiglich sein würden und
2. das Schamgefühl der Betroffenen, welches sie häufig von einer Klage Abstand nehmen lassen wird.

Obgleich diese Schwierigkeiten erheblich verringert würden, wenn das Delikt als ein öffentliches, und die bloße Tatsache des Geschlechtsverkehrs während vorhandener Erkrankung schon als dolus gekennzeichnet würde, so kann der Deutsche Föderationszweig trotzdem nicht umhin, einer solchen Auffassung als zu den schwersten sozialen Bedenken Veranlassung gebend, grundsätzlich entgegenzutreten.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Mehrzahl der venerischen Ansteckungen im Prostitutionsverkehr erfolgt. Ist es nun heute für einen die Prostitution wahllos benützenden Mann sehr schwer, den Beweis zu erbringen, daß ihn gerade dieses und nicht jenes Mädchen angesteckt hat, so würde er in Zukunft dieses Beweises gar nicht mehr bedürfen. Er denunziert einfach eine Prostituierte, sie wird untersucht, höchst wahr-

scheinlich krank befunden und bestraft. Die Prostituierte wird durch dieses Gesetz mit gebundenen Händen der sie benützenden und dann denunzierenden Männerwelt und dem Strafgesetz ausgeliefert, selbst wenn von einer speziellen Strafverschärfung in Bezug auf Gewerbsunzucht treibende Frauen Abstand genommen wird. Ihr selbst wird der Schutz des Gesetzes der Männerwelt gegenüber jedoch nur sehr selten zu statten kommen. Sie kennt ihre Klienten nicht, und da sie in ihrer traurigen Lage auf deren Gunst angewiesen ist, muß ihr schon die Klugheit verbieten, rigorose Maßregeln gegen sie anzustrengen. Es liegt somit in der Natur der Sache, daß das Gesetz seine schärfste Spitze gegen sie richten würde. Sie kann bei ihrem Lebenswandel nicht gesund bleiben. Es wird von allen modernen Prostitutionshygienikern zugestanden, daß erfahrungsgemäß 100 % der Prostituierten Gonorrhoe, 30—40 % Syphilis durchmachen. 40—50 % sind fortwährend gonorrhoisch. Mit dieser Tatsache rechnen ja auch die mit der sanitären Aufsicht der Prostitution betrauten Aerzte, indem sie alle chronisch gonorrhoischen und latent syphilitischen grundsätzlich im „Betriebe" lassen. Die Einführung des in Frage stehenden Gesetzes müßte eigentlich logischerweise die Abschaffung der Reglementierung der Prostitution zur Voraussetzung haben, was ja auch bei Norwegen und der Schweiz, wo ähnliche Gesetzesbestimmungen in Kraft sind, zutrifft. So lange diese Einrichtung bei uns besteht, sind wir aber genötigt, mit ihr zu rechnen. Auch wir Abolitionisten, die wir den Hauptzweck unseres Vereins in ihrer Bekämpfung erblicken, können nicht umhin, sie in Betracht zu ziehen. Unseres Erachtens würde das Zusammenwirken der Reglementierung und eines solchen Gesetzes geradezu unerträgliche Zustände und Widersinnigkeiten ergeben. Man muß bedenken, daß unter der Herrschaft eines solchen Gesetzes kein Arzt mehr die Verantwortung auf sich nehmen könnte, einer Prostituierten ein Gesundheitsattest auszustellen, oder auch nur dieselbe mit stillschweigender Erlaubnis, als zu ihrem Gewerbe geeignet, zu entlassen. Eine Prostituierte, die die Syphilis erworben hat, stände 3—5 Jahre unter dem Damoklesschwert des Gesetzes. Und nun erst die Scharen, die nach hunderttausenden zählenden erkrankten Männer, die sich erfahrungsgemäß nur zum geringsten Teil während der ganzen Dauer ihrer Krankheitsperiode vom Geschlechtsverkehr enthalten. Es ist nicht auszudenken, wohin es führen würde, wenn von Amts wegen auf jede Anzeige hin ein gerichtliches Strafverfahren wegen dieser Vorgänge eingeleitet werden könnte. Wir müßten entweder die Zahl der Richter verzehnfachen und riesige Gefängnishospitäler bauen — denn die Delinquenten, die doch in erster Linie krank sind, müßten ja ärztlich behandelt werden — oder was wahrscheinlicher ist, das Gesetz würde, weil es zuviel fordert, garnichts erreichen und auf dem Papier stehen bleiben.

Es ist hier an dieser Stelle auch zu bedenken, daß der Geschlechtsverkehr Venerischer nicht unter allen Umständen zu einer Infektion führt. Wie im Kriege nicht jede Kugel trifft, so bleibt auch auf diesem Gebiet die Zahl der von einer Ansteckung Betroffenen hinter der Zahl derer, die sich Jahr aus Jahr ein dieser Gefahr aussetzen, beträchtlich zurück. Ein solches Gesetz zieht aber diese bei der allgemeinen Sachlage sehr stark ins Gewicht fallende Tatsache garnicht in Betracht.

Betrachten wir nun die Wirkungen eines solchen Gesetzes außerhalb der Prostitution und scheiden wir das eheliche Verhältnis ganz aus, da hier nach dem von Liszt'schen Entwurf die Verfolgung nur auf Antrag des geschädigten Teiles eintreten soll, was unserm eigenen Standpunkt entspricht. Der von Liszt'sche Entwurf ist, wie sein Urheber in dem Frankfurter Gutachten selbst ausspricht, hauptsächlich gegen die Männer gerichtet. Die Strafandrohung soll den jungen Männern aus allen Schichten des Volkes eine ernste Mahnung sein und sie zur Erkenntnis von dem verbrecherischen Charakter einer Gefährdung der Gesundheit anderer durch Geschlechtsverkehr im infizierten Zustande erziehen.

Diese erziehliche Einwirkung findet aber ebenso gut statt, wenn die Strafandrohung sich gegen die vollzogene Ansteckung richtet, durch welche die Tat doch erst zu einem Verbrechen wird. Ein Geschlechtskranker, der sich mit einer gesunden Person einläßt, weiß doch ganz genau, daß diese Tat zu einer Ansteckung und damit zu einer strafbaren Handlung führen kann. Er muß dieser Folgen stets gewärtig sein, und wenn ihn der Gedanke daran nicht abhält, so wird ihn auch ein Paragraph, der den Geschlechtsverkehr Venerischer an sich bestraft, nicht abhalten. Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. So lange wir nicht die offizielle Anzeigepflicht für venerische Krankheiten haben — und wahrscheinlich werden wir sie nie bekommen, da sie unübersteigliche soziale Hindernisse in sich schließt — werden die Gerichte in den allerseltensten Fällen Kenntnis von diesen Delikten erhalten. Und selbst wenn wir die Anzeigepflicht hätten, so könnte die Polizei die gemeldeten Personen nicht auf etwaigen Geschlechtsverkehr hin alle überwachen, wenn nicht eine unerträgliche Polizeispionage, ein Denunzianten- und Zuträgerwesen Platz greifen soll.

Der eigentümliche Charakter des in Frage stehenden Deliktes erfordert unseres Erachtens eine ganz spezielle Behandlung. Es ist dabei zu beachten, daß der geschädigte Teil durch eine Aufdeckung des an ihm begangenen Deliktes, eventuell noch schwerer geschädigt werden kann, als wenn er das ihm zugefügte Unrecht in der Stille trägt. Es spielen hier so viele Imponderabilien, vor allen Dingen ein sehr berechtigtes und sozial wertvolles Schamgefühl hinein. Deshalb muß u. E. die Initiative in Bezug auf Erhebung einer Klage dem geschädigten Teil oder dessen gesetzlichen Vertretern, falls er minderjährig ist, überlassen bleiben, wie dies auch gegenwärtig bei einfacher Körperverletzung, die ohne Vorbedacht und ohne Waffen ausgeführt wird, der Fall ist.

Diese Bestimmung erscheint uns auch unerläßlich im Hinblick auf die Tatsache, daß die weitaus größte Zahl venerischer Infektionen im Prostitutionsverkehr erfolgt. Es kann u. E. nicht Aufgabe der Justiz sein, diese Vorkommnisse, bei denen in den meisten Fällen gar keine Rechtskränkung vorliegt, weil der Geschädigte die ihm drohende Gefahr sehr wohl kannte, zum Gegenstand amtlichen Einschreitens zu machen.

Gegen die Forderung des Antragdeliktes werden gewöhnlich zwei Einwände geltend gemacht, nämlich

1. ein Antragsdelikt sei kein Delikt, d. h. es werde der Justiz zu selten Gelegenheit gegeben, einzuschreiten und

x154 32674

2. es handele sich bei diesem Gesetz nicht um den Schutz privater Interessen, sondern um den Schutz allgemeiner Güter, um die Stärkung des öffentlichen Gewissens und den Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Dieser Anschauung muß jedoch gegenüber gehalten werden, daß es sich bei unserer Forderung der Beschränkung auf ein Antragsdelikt ebenfalls um die Wahrung eines hohen öffentlichen Gutes handelt, nämlich um die Wahrung der persönlichen Freiheit des Individuums, dessen Selbstbestimmungsrecht auf dem zentralsten Lebensgebiet, dem sexuellen, in unerhörter Weise beschränkt werden würde, wenn der Staat ohne weiteres das Recht hätte, sich in diese intimsten Privatangelegenheiten zu mischen und dieselben durch Verwicklung in einen Strafprozeß von Amts wegen in die Oeffentlichkeit zu ziehen.

Es ist allerdings wohl anzunehmen, daß, wenn unsere Vorschläge Gesetz würden, derartige Strafanträge nach wie vor die Gerichte nicht allzu häufig beschäftigen würden. Bei der lebhaften Propaganda, welche von der Frauenbewegung hinsichtlich der Schulung der Frau im Gebrauche der ihr zu Gebote stehenden Rechtsmittel und von ihr und anderen Vereinen hinsichtlich der sexuellen Aufklärung geleistet wird, werden sie aber zweifellos immer häufiger werden, und es ist anzunehmen, daß in solchen Fällen, in denen stets der geschädigte Teil mit seiner Persönlichkeit für die Klage eintreten muß, auch wirklich Vorkommnisse getroffen werden, wo das soziale Empfinden und das allgemeine Rechtsgefühl eine rechtliche Sühnung des Geschehenen als einen notwendigen und wohltätigen Ausgleich fordert.

Geschäftsstelle
des Deutschen Zweiges der Internat. Abolitionist. Föderation.
Katharina Scheven, Dresden, Angelikastraße 23.

Druck von Kupfy & Dietze, Radebeul-Dresden.

END OF
TITLE